

Schutzkonzept



SONNENBLUME

Integratives Kinderhaus



Integratives Kinderhaus Sonnenblume

Ingolstädter Straße 34
85098 Großmehring

Zentrale – Leitungsteam: 08407 / 318979-00
Mobil: 0157 / 80 50 59 96

sonnenblume@grossmehring.de

Gesamtleitung: Carina Permanseder
Bereichsleitung: Patricia Lokossou

Stand: September 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Präambel.....	2
1 Rechtliche Grundlagen	3
1.1 UN-Kinderrechtskonvention	3
1.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Artikel 24 – Rechte des Kindes	3
1.3 Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes (GG).....	3
1.4 § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	3
1.5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.....	4
1.5.1 Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4) ..	4
1.5.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)	4
1.5.3 Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz (§ 8b).....	5
1.5.4 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4).....	5
1.5.5 Prüfung vor Ort und Aktenlage (§ 46).....	5
1.5.6 Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 47 Art. 1 Nr. 2)	5
1.6 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)	6
1.6.1 Kinderschutz (Art. 9b)	6
1.6.2 Grundsätze individueller Bildungsbegleitung (§ 1 Abs. 2 und 3 AV BayKiBiG) ...	6
1.7 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	6
2 Kultur der Achtsamkeit	7
3 Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzung im Kinderhaus	8
3.1 Definition Kindeswohl.....	8
3.2 Definition Kindeswohlgefährdung	8
3.3 Formen der Kindeswohlgefährdung	8
3.3.1 Seelische Gewalt	9
3.3.2 Seelische Vernachlässigung	9
3.3.3 Körperliche Gewalt.....	9
3.3.4 Körperliche Vernachlässigung.....	10
3.3.5 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	10
3.3.6 Sexualisierte Gewalt	11
3.4 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung.....	11
3.5 Formen der Gewalt	11
3.5.1 Pädagogische Schlüsselsituationen	11
3.5.2 Kinder	13
3.5.3 Familien	13
3.5.4 Externe Personenkreise	14
3.5.5 Verhaltensampel	14
3.5.5.1 Grüner Bereich.....	15

3.5.5.2	Gelber Bereich	15
3.5.5.3	Roter Bereich	15
3.5.5.4	Dunkelroter Bereich	16
4	Risikobereiche unseres Kinderhauses	16
4.1	Räumliche Gegebenheiten	16
4.1.1	Räumlichkeiten mit Kinderzugang	16
4.1.2	Räumlichkeiten ohne Kinderzugang	20
4.1.3	Turnraum	20
4.1.4	Außenbereich	21
4.1.5	Team	22
4.1.5.1	Erziehungsstil und pädagogische Haltung	22
4.1.5.2	Innerbetriebliche Vorkehrungen	22
4.1.5.3	Teamkultur	23
5	Prävention	23
5.1	Personalmanagement	23
5.1.1	Personalauswahl	24
5.1.2	Selbstverpflichtungserklärung	24
5.1.3	Mitarbeiter- und Personalführung	24
5.1.4	Möglichkeiten der Mitbestimmung	25
5.1.5	Beschwerdemanagement	25
5.1.6	Präventionsangebote	26
5.1.7	Fehler- und Feedbackkultur	26
5.1.8	Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- bzw. Ereignisfall	26
5.2	Präventionsangebote in unserem Kinderhaus	27
5.3	Partizipation	28
5.4	Sexualpädagogisches Konzept	28
5.5	Beschwerdemanagement	29
6	Intervention	30
6.1	Vorgehen bei Verdachtsfällen	30
6.2	Handlungsplan nach § 8a SGB VIII	30
6.3	Handlungsplan nach §47 SGB VIII	31
7	Kooperationspartner	32
8	Adressen und Ansprechpartner	32
9	Schlusswort	35
10	Literatur- und Quellenverzeichnis	35
10.1	Literaturverzeichnis	35
10.2	Internetquellen	36
11	Anlagenverzeichnis	36

Vorwort

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.

Es ist somit die Aufgabe des Trägers, das Kindeswohl in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Ebenso gilt es als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII über ein entsprechendes Schutzkonzept zu verfügen.

Das ausgearbeitete Schutzkonzept des Integrativen Kinderhauses Sonnenblume soll unserer gemeindlichen Kindertageseinrichtung einen Handlungsrahmen sowie Anlässe für die Reflexion im Team bieten, um sich im Bereich Kinderschutz fachlich weiterzuentwickeln.

Dieses Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die diese Einrichtung besuchen, sicherstellen. Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Unsere Einrichtung ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet dieser Leitfaden eine Grundorientierung, der stetig eine Überprüfung erfordert und regelmäßig weiterentwickelt wird.

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.«

(Nelson Mandela, verstorbener südafrikanischer Aktivist und Politiker)



Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

Präambel

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Unsere Kindertageseinrichtungen sind für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei entsprechenden Verdachtsfällen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wurde ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für unsere Kindertageseinrichtungen verbindlich ist. Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um im ‚Falle eines Falles‘ bestmöglich begleiten und unterstützen zu können.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit diesem Schutzkonzept wird ein Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Beschäftigten im Blick zu haben.

Wir als Träger sind dafür verantwortlich, die erforderlichen Rahmenbedingungen bereit zu stellen, relevante Prozesse im Bereich des Kinderschutzes zu gestalten und die Entwicklung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für das Erstellen, die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die Besonderheiten der Betreuungsangebote und der jeweils anvertrauten Kinder machen es erforderlich, dass die grundsätzliche Erarbeitung des Schutzkonzeptes individuell in jeder Kindertageseinrichtung vorgenommen werden muss.

1 Rechtliche Grundlagen

Dieses Schutzkonzept fundiert auf rechtlichen Vorgaben, die in unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit stets eine der Grundlagen unseres Denkens und Handelns bilden.

1.1 UN-Kinderrechtskonvention

In der UN-Kinderrechtskonvention, die am 20. November 1989 als internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, sind die Rechte der Kinder aufgeführt. Seit 2010 gilt sie in Deutschland verbindlich als Bundesgesetz.

Die Verschriftlichung der Kinderrechte unterteilt sich in vier Grundprinzipien.

Dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang. Das Kindeswohlprinzip verpflichtet unter anderem Einrichtungen und Träger, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und dessen Interessen als vorrangigen Anhaltspunkt zu berücksichtigen. Die Konvention ist in drei thematische Gruppen gegliedert, wovon eine Gruppe die Schutzrechte der Kinder aufgreift. Diese beschäftigt sich mit dem umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung und weiteren gewichtigen Anhaltspunkten.

1.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Artikel 24 – Rechte des Kindes

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

1.3 Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes (GG)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

1.4 § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Paragraph 1631 Abs. 2 des BGB regelt die Inhalte und Grenzen der Personensorge. Dieser besagt, dass das Kind ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen hat.

1.5 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch enthält die bundesweit geltenden gesetzlichen Regelungen, welche die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Ergänzend hierzu gilt in Bayern das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

Im folgenden Teilabschnitt dürfen wir einige der wichtigsten dieser Schutzvorschriften wörtlich aufführen.

1.5.1 Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)

1.5.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.5.3 Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz (§ 8b)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF).

1.5.4 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4)

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

1.5.5 Prüfung vor Ort und Aktenlage (§ 46)

Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterhin bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1.5.6 Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 47 Art. 1 Nr. 2)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

1.6 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz enthält bayernweit gültige Regelungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in entsprechenden Einrichtungen und in der Tagespflege. Es legt einerseits Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern fest, es schafft aber zugleich die Grundlage für die finanzielle Förderung durch den Freistaat Bayern.

1.6.1 Kinderschutz (Art. 9b)

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

1.6.2 Grundsätze individueller Bildungsbegleitung (§ 1 Abs. 2 und 3 AV BayKiBiG)

(2) ¹ Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. ² Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

(3) ¹ Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. ² Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. ³ Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

1.7 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem §§

171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist.

- StGB § 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- StGB § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- StGB § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- StGB § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- StGB § 184: Verbreitung pornographischer Inhalte
- StGB § 225: Misshandlung Schutzbefohlener

2 Kultur der Achtsamkeit

Im Rahmen unseres Schutzkonzepts ist die Selbstverpflichtungserklärung¹ und der verbindliche Verhaltenskodex² für das Integrative Kinderhaus Sonnenblume von zentraler Bedeutung. Er legt gemeinsame Grundwerte fest, die das tägliche Miteinander von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden prägen. Ziel ist es, eine Atmosphäre der Achtsamkeit, des Respekts, des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen, in der sich alle Beteiligten wohl- und wertgeschätzt fühlen können.

Jeder Mensch begegnet seinem Gegenüber mit einer individuellen Haltung und einem eigenen Menschenbild. In unserem pädagogischen Team kommen verschiedene persönliche Erfahrungen, Kulturen und Bedürfnisse zusammen, wodurch unterschiedliche Erziehungsstile aufeinandertreffen. Umso wichtiger ist es, eine gemeinsame, achtsame und respektvolle Grundhaltung zu leben und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Unsere pädagogischen Fachkräfte übernehmen dabei eine besondere Vorbildfunktion und prägen durch ihr Verhalten und ihre Haltung maßgeblich das Klima im Kinderhaus.

Wir legen großen Wert auf eine positive, ressourcenorientierte und wertschätzende Haltung, die sich in unserem täglichen Miteinander widerspiegelt. Akzeptanz, Geduld, Empathie, Transparenz sowie eine offene und partizipative Zusammenarbeit sind für uns selbstverständlich. Ebenso sind Kritikfähigkeit, die Bereitschaft zur ständigen Reflexion sowie eine professionelle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zentrale Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Der sensible und fachgerechte Umgang mit Nähe und Distanz wird im Team regelmäßig thematisiert, reflektiert und an die Bedürfnisse der Kinder angepasst.

Unsere Kultur der Achtsamkeit bedeutet, aufmerksam und respektvoll miteinander umzugehen, Signale der Kinder ernst zu nehmen und einen sicheren und vertrauensvollen Rahmen für ihre Entwicklung zu schaffen. Wir sehen jedes Kind von Geburt an als eigenständige und aktive Persönlichkeit, die mit all ihren Sinnen die Welt entdecken und selbstbestimmt erforschen möchte. Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind als einzigartiges Individuum, das sich durch seine Persönlichkeit und seine Eigenarten von anderen unterscheidet und in seiner Einzigartigkeit geachtet wird.

¹ siehe Anl. 1 „Selbstverpflichtungserklärung Integratives Kinderhaus Sonnenblume“.

² siehe Anl. 2 „Verhaltenskodex Integratives Kinderhaus Sonnenblume“.

Ein respektvoller Umgang miteinander ist die Grundlage all unseres Handelns. Gewalt, Mobbing und Ausgrenzung haben in unserem Kinderhaus keinen Platz. Deshalb setzen wir gezielt Maßnahmen zur Prävention um, die die Kinder stärken und ein respektvolles Miteinander sichern.

Die Verantwortung der Mitarbeitenden als Vorbilder ist hierbei entscheidend. Sie begleiten die Kinder achtsam, regen zu eigenverantwortlichem Handeln an und schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre. Ebenso legen wir großen Wert auf den verantwortungsvollen und vertraulichen Umgang mit persönlichen Informationen und den Schutz der Privatsphäre aller Beteiligten.

Durch diesen damit verbundenen Verhaltenskodex fördern wir ein sicheres, unterstützendes und wertschätzendes Umfeld, in dem sich Kinder, Eltern und Mitarbeitende gleichermaßen wohlfühlen, gegenseitigen Respekt erfahren und gemeinsam wachsen können.

3 Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzung im Kinderhaus

3.1 Definition Kindeswohl

Nach Jörg Maywald ist Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, der stets im Einzelfall beurteilt werden muss. Kindeswohl ist gegeben, wenn die grundlegenden Bedürfnisse und Rechte eines Kindes geachtet und erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung, Fürsorge, Förderung und Beteiligung. Das Kindeswohl orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und der Entwicklung jedes einzelnen Kindes und bildet die Grundlage des pädagogischen Handelns.

3.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch elterliches Tun oder Unterlassen gravierend beeinträchtigt ist oder eine solche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Sie erfordert eine gegenwärtige Gefahr, die ein Eingreifen des Familiengerichts zum Schutz des Kindes notwendig macht, sofern die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

3.3 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen können in unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten und umfassen insbesondere seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt. Eine frühzeitige Erkennung möglicher Gefährdungen sowie ein unverzügliches, fachlich abgestimmtes und auf den jeweiligen Einzelfall bezogenes Vorgehen der pädagogischen Fachkräfte sind daher von besonderer Bedeutung.

3.3.1 Seelische Gewalt

Seelische Gewalt ist eine besonders schwer erkennbare, aber zugleich die am häufigsten angewandte Form von Gewalt gegen Kinder. Besonders Kleinkinder verfügen noch nicht über die Fähigkeit, sich gegen seelische Übergriffe zu wehren oder diese als solche zu benennen. Häufig nehmen sie derartige Verhaltensweisen als normal wahr, da ihnen Vergleichsmöglichkeiten und / oder Sprachfähigkeit fehlen.

Zu seelischer Gewalt zählen unter anderem entwürdigende und bloßstellende Aussagen gegenüber einem Kind sowie Verhaltensweisen, die gezielt Angst erzeugen oder das Kind überfordern. Auch lautstarkes Anschreien, Zwangsmaßnahmen beispielsweise beim Essen oder Schlafen, sowie das Isolieren und bewusste Ausschließen eines Kindes stellen Formen seelischer Gewalt dar. Auch Diskriminierung, rassistische Äußerungen und Mobbing sind hier beinhaltet und können das seelische Wohlbefinden nachhaltig schädigen.

Die Folgen seelischer Gewalt sind häufig gravierend und können das Kind bis in das Erwachsenenalter prägen. Kinder, die wiederholt mit der unkontrollierten Wut oder entwürdigendem Verhalten einer Bezugsperson konfrontiert werden, entwickeln oftmals ein geringes Selbstwertgefühl, Misstrauen gegenüber Anderen und anhaltende Ängste. In vielen Fällen zeigen sich auch Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressivität, innerer Rückzug oder übermäßige Distanzlosigkeit.

3.3.2 Seelische Vernachlässigung

Seelische Vernachlässigung bezeichnet eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen. Sie beginnt, wenn einem Kind vermittelt wird, dass es ungewollt oder ungeliebt ist. Beispiele hierfür sind die chronische Nichtberücksichtigung der grundlegenden Bedürfnisse des Kindes sowie die Missachtung seiner emotionalen Entwicklung und individuellen Lebensbedürfnisse. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung führen. Auch die Verweigerung notwendiger Hilfe oder Fürsorge stellt eine Form seelischer Vernachlässigung dar.

Ein Kind äußert Anzeichen für seelische Vernachlässigung, indem es erhebliche Probleme im Umgang mit anderen Kindern hat, oder ein aggressives oder distanzloses Verhalten zeigt. Auch ist es möglich, dass das Kind hyperaktiv, bzw. ruhelos wirkt. Die Art und das Ausmaß der Folgen sind dabei abhängig von der Form und Schwere sowie der Dauer der Vernachlässigung als auch des Bildungsgrades, dem gesellschaftlichen Kontext und dem Entwicklungsstand des Kindes. Kurzzeitfolgen zeigen sich unmittelbar, schätzungsweise innerhalb von zwei Jahren, nach der entsprechenden auslösenden emotionalen Vernachlässigung. Langzeitfolgen treten oftmals erst nach einem gewissen Zeitraum auf.

3.3.3 Körperliche Gewalt

Von körperlicher Gewalt spricht man, wenn eine Person eine andere gezielt oder fahrlässig physisch schädigt. Dazu zählen unter anderem Schlagen, Treten, Beißen, Kratzen, Schubsen, grobes Anfassen oder das Packen am Arm. Solche körperlichen Übergriffe können für Kinder schwerwiegende Folgen haben. Häufig äußert sich dies darin, dass das betroffene Kind den Kontakt zu der betreffenden pädagogischen Fachkraft, dem Erziehungsberechtigten oder anderen Kindern meidet. Oft zeigt sich auch, dass das Kind plötzlich nicht mehr gerne in den Kindergarten geht oder deutliche Verhaltensveränderungen aufweist.

Typische Anzeichen können Rückzug, auffällige Weinerlichkeit, aggressives Verhalten oder das plötzliche Einnässen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass körperliche Grenzüberschreitungen in akuten Gefahrensituationen aus einem reflexhaften, schützenden Impuls heraus erfolgen können, um das Kind vor Schaden zu bewahren, beispielsweise wenn ein Kind unvermittelt auf die Straße läuft. In solchen Ausnahmefällen steht der Schutz des Kindes an erster Stelle. Dennoch ist ein bewusster und reflektierter Umgang mit Nähe und Berührungen im pädagogischen Alltag unerlässlich, um die Würde und das Wohl jedes Kindes jederzeit zu wahren.

3.3.4 Körperliche Vernachlässigung

Als körperliche Vernachlässigung wird eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen verstanden. Sie beginnt dann, wenn ein Kind nicht ausreichend bei Dingen unterstützt wird, welche es noch nicht aus eigener Kraft stemmt. Beispiele hierfür sind eine unzureichende Versorgung mit Nahrung bis hin zur Unterernährung, unangemessene Kleidung, die nicht der Witterung entspricht oder dauerhaft verschmutzt beziehungsweise beschädigt ist, mangelnde Hygiene sowie ein unzureichender Schutz und eine fehlende Aufsicht, wodurch das Kind möglichen Gefahren ausgesetzt wird.

Anzeichen für eine körperliche Vernachlässigung können Selbstunsicherheit, Angst, Unruhe, extreme Scham- oder Schuldgefühle, sowie distanzloses Verhalten sein. Die Ursachen liegen häufig in einer sozialen Isolation der Familie, Gewalterfahrungen oder psychischen Problemen innerhalb der Familie. Die Folgen einer körperlichen Vernachlässigung machen sich zwar bereits in der Kindheit erkennbar, beeinflussen aber auch die nächsten Lebensabschnitte. So kann es zu Bindungsstörungen oder auch einer mangelhaften Schulbildung kommen.

3.3.5 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Laut Gesetz obliegt den Eltern grundsätzlich die Aufsichtspflicht. Sie sind für die Sicherheit, Pflege, Erziehung und Betreuung ihres minderjährigen Kindes zuständig. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn die Pflichten als erziehungsberechtigte Person nicht erfüllt werden oder wenn einem Kind durch eine dritte Person Schaden zugefügt wird und dies nicht wahrgenommen oder ignoriert wird. Liegt eine grobe Vernachlässigung der elterlichen Aufsichtspflicht vor, müssen diese für den Schaden haften, bzw. sich ggf. privatrechtlich oder strafrechtlich verantworten.

Melden die Eltern ihr Kind im Kinderhaus an, wird die Aufsichtspflicht anhand eines schriftlichen Vertrages und für eine festgelegte Betreuungszeit an den Träger übertragen. Da dieser selbst nicht in der Einrichtung tätig ist, delegiert der Träger die Aufsichtspflicht an die Leitung und diese wiederum an das pädagogische Fachpersonal vor Ort. Der Träger hat eine entsprechende Eignung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Betreuungszeit zur Aufsicht verpflichtet und für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder verantwortlich. Sie unterstützen die Kinder bei der Eingewöhnung und Integration in die Gruppe, vermitteln Regeln und begleiten das soziale Miteinander. Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal liegt vor, wenn eine Fachkraft sich passiv verhält, in Gefahrensituationen nicht eingreift, keine erforderliche Hilfestellung leistet oder den Eltern wichtige Informationen vorenthält.

Auch seitens der Eltern kann es zu einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht kommen, indem diese dem Kinderhaus wichtige Aspekte vorenthalten. Dies können beispielsweise Allergien, Gesundheitsschäden, Behinderung des Kindes und Verhaltensauffälligkeiten sein. Eine vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist daher unabdingbar.

3.3.6 Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt an Kindern ist ein weltweites Problem, das täglich zahlreiche junge Menschen betrifft. Studien zeigen, dass die Mehrheit der Täter aus dem näheren sozialen Umfeld der Kinder stammt, darunter Familienangehörige, Bekannte sowie Personen in Einrichtungen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch Frauen sexuelle Gewalt an Kindern ausüben. Besorgniserregend ist zudem der deutliche Anstieg an kinderpornografischem Material, der das Ausmaß digitaler Ausbeutung unterstreicht.

Sexuelle Gewalt kann jederzeit und an jedem Ort stattfinden – häufig durch Täter, die dem Kind bekannt sind. Dabei unterscheidet man zwischen "hands-off" und "hands-on" - Übergriffen. Hands-off-Taten erfolgen ohne körperlichen Kontakt, beispielsweise durch das Zeigen pornografischer Inhalte, verbale sexuelle Belästigungen oder voyeuristische Handlungen. Hands-on-Taten hingegen beinhalten direkten körperlichen Übergriff, wie unerwünschte Berührungen, sexuelle Handlungen oder erzwungenen Geschlechtsverkehr. Beide Formen sind schwerwiegende Eingriffe in die persönliche und sexuelle Integrität des Kindes und können tiefgreifende, langfristige Folgen nach sich ziehen.

3.4 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Beobachtungen, Äußerungen oder Verhaltensweisen, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hinweisen können. Ernst zu nehmende Hinweise können sich insbesondere im körperlichen Erscheinungsbild und im Verhalten des Kindes, im Erziehungsverhalten der Eltern sowie im familiären Umfeld des Kindes zeigen.

Mögliche Anhaltspunkte sind beispielsweise ungeklärte Verletzungen, deutliche Verhaltensveränderungen, auffällige Ängste, anhaltende Müdigkeit, mangelnde Körperpflege, häufige Fehlzeiten, altersunangemessene Äußerungen sowie konkrete Hinweise oder Aussagen des Kindes. Auch ein auffälliges Verhalten der Sorgeberechtigten oder wiederholt nicht nachvollziehbare Erklärungen für Verletzungen und Veränderungen können Hinweise auf eine mögliche Gefährdung sein.

Einzelne Auffälligkeiten stellen nicht zwangsläufig eine Kindeswohlgefährdung dar. Sie müssen jedoch aufmerksam wahrgenommen, sorgfältig dokumentiert und im fachlichen Austausch bewertet werden. Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, erfolgt das weitere Vorgehen nach dem Handlungsplan gemäß § 8a SGB VIII.

3.5 Formen der Gewalt

3.5.1 Pädagogische Schlüsselsituationen

Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag geschehen in der Regel spontan, einmalig oder unbeabsichtigt. Häufig sind sie auf mangelnde fachliche Kenntnisse, Stresssituationen, unklare Strukturen oder eine nicht reflektierte pädagogische Grundhaltung zurückzuführen. Sofern es sich nicht um bewusste oder absichtliche Übergriffe handelt, können derartige

Situationen in der Regel zeitnah erkannt, reflektiert und korrigiert werden. Im Falle eines Fehlverhaltens durch eine Fachkraft ist es entscheidend, zunächst die eigene emotionale Reaktion zu regulieren, die Situation ruhig und sachlich zu analysieren, das Gespräch mit dem betroffenen Kind und dessen Familie zu suchen, Verantwortung zu übernehmen und den Vorfall im Team offen zu besprechen.

Intimsphäre beim Wickeln und Toilettengang

Der Schutz der Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität. Pädagogische Fachkräfte dürfen Kinder daher nur aus triftigem Grund in ihrer Privatsphäre, etwa auf der Toilette, begleiten oder beobachten. Ein Kind wird grundsätzlich gefragt, ob es gewickelt werden möchte, um ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Mitspracherecht zuzugestehen.

Hygienestandards werden stets konsequent eingehalten. So erfolgt nach jedem Wickelvorgang ein Wechsel der Einmalhandschuhe, eine Desinfektion der Wickelauflage und das erneute Abschießen des Treppenaufgangs.

Rahmenbedingungen beim Mittagsschlaf

Kinder werden niemals zum Schlafen gezwungen. Vielmehr wird ein geschützter, ruhiger und kindgerechter Rahmen geschaffen, in dem sich das Kind entspannen kann. In der Krippe werden Kinder, die nicht einschlafen, einfühlsam in eine Wachgruppe begleitet, während im Kindergarten Kinder ebenfalls behutsam in die Gruppenräume geführt werden, um dort in ruhiger Atmosphäre zu entspannen.

Sichergestellte Beobachtung in der Eins-zu-Eins-Betreuung

Eins-zu-eins-Situationen, insbesondere in Randzeiten oder bei kurzfristigen Personalengpässen, können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dennoch wird sichergestellt, dass solche Situationen jederzeit beobachtbar bleiben. Maßgabe ist hier, dass der Früh- und Spätdienst stets durch mindestens zwei Beschäftigte besetzt ist. Zudem ist der Therapieraum, in dem externe Fachkräfte mit einzelnen Kindern arbeiten, über den Gruppenflur im Obergeschoss einsehbar, sodass Transparenz und Schutz gewährleistet sind.

Sicherer Rahmen bei Aktivitäten außerhalb des Kinderhauses

Bei Ausflügen oder Spaziergängen wird auf die konsequente Einhaltung der Straßenverkehrsregeln geachtet. Pädagogische Fachkräfte agieren als Vorbilder und gewährleisten die Sicherheit der Kinder durch umsichtiges Handeln. In Gefahrensituationen kann es zu notwendigen, aber reflektierten Grenzüberschreitungen durch Fachkräfte kommen, um das Kind zu schützen. Bei Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr ist sicherzustellen, dass jedes Kind einen Sitzplatz erhält und die Fachkräfte sich im Fahrzeug verteilen, um die Aufsichtspflicht umfassend zu erfüllen. Eine Erste-Hilfe-Tasche, Elterntelefonlisten sowie ein Diensthandy sind bei allen außerhäuslichen Aktivitäten durch das Fachpersonal verpflichtend mitzuführen.

Umgang mit Grenzüberschreitungen in Gefahrensituationen von Kindern

Im pädagogischen Alltag kann es in akuten Gefahrensituationen erforderlich sein, dass pädagogische Fachkräfte oder Individualbegleitungen kurzfristig und gezielt in das Geschehen eingreifen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Regelkind oder ein Integrationskind handelt. Ein Eingreifen kann beispielsweise eine kurzzeitige körperliche Begrenzung des Kindes umfassen, wenn diese notwendig ist, um eine unmittelbare Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Eine solche Situation kann vorliegen, wenn ein Kind in einem

emotionalen Ausnahmezustand körperlich übergriffig wird, andere Kinder oder Erwachsene schlägt oder beißt, mit Gegenständen wirft oder sich selbst verletzt.

Eine körperliche Begrenzung erfolgt ausschließlich als letztes Mittel, so kurz wie möglich und in einem der Situation angemessenen Umfang. Dabei achten die Mitarbeitenden auf einen respektvollen und möglichst schonenden Umgang mit dem Kind. Nach dem Vorfall wird das Kind alters- und entwicklungsangemessen begleitet. Das Vorkommnis wird dokumentiert und anschließend im Team sowie auf Leitungsebene fachlich aufgearbeitet. Die Sorgeberechtigten werden zeitnah informiert. Darüber hinaus wird gemeinsam mit dem Träger geprüft, ob eine Meldung an das zuständige Landratsamt erforderlich ist.

3.5.2 Kinder

Kinder können nicht nur selbst von Grenzverletzungen betroffen sein, sondern auch zu einem Risiko für andere Kinder werden. Aufgrund ihrer altersgemäßen Neugier, fehlender sozialer Reife oder eigener belastender Erfahrungen kann es zu übergriffigem Verhalten unter Kindern kommen. Dies zeigt sich unter anderem in körperlichen Übergriffen wie Kratzen, Beißen oder Schlagen, aber auch in sexuellen Grenzverletzungen, beispielsweise bei unangemessenen Berührungen oder sog. Doktorspielen.

Unsere Fachkräfte beobachten das Spielverhalten aufmerksam und greifen bei unangemessenem Verhalten oder bei Anzeichen sexueller Grenzverletzungen ein. Es wird zwischen kindlicher Neugier und grenzüberschreitendem Verhalten differenziert, um entsprechend pädagogisch zu reagieren. Ziel ist es, Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung kindgerecht zu begleiten, sie für ihre eigenen und fremden Grenzen zu sensibilisieren und ihnen altersentsprechende Regeln im Umgang miteinander zu vermitteln.

Darüber hinaus schaffen wir durch offene Gesprächsangebote, Verhaltens- und Gruppenregeln und ein vertrauensvolles Miteinander einen sicheren Rahmen, in dem sich Kinder äußern und Hilfe holen können.

3.5.3 Familien

Die Familie stellt für Kinder den ersten und wichtigsten Lebensraum dar. Gleichzeitig kann sie jedoch auch ein Risikofaktor sein – insbesondere bei Vernachlässigung, Gewalt, Suchtproblematiken oder psychischen Belastungen innerhalb des Familiensystems. Bereits im Aufnahmegespräch vor der Eingewöhnung des Kindes in unserm Kinderhaus erhalten wir erste Einblicke in die Lebenssituation der Familie, sowie Informationen zur Sorgerechtssituation.

Während der gesamten Betreuungszeit finden regelmäßig Entwicklungsgespräche mit den Eltern statt. Bei Bedarf unterstützen und beraten wir Familien in individuellen Lebenssituationen und vermitteln sie an geeignete Beratungs- und Fachstellen weiter. Ein interner Leitfaden „Elterngespräche im Integrativen Kinderhaus Sonnenblume“ dient dabei als zeitliche und inhaltliche Orientierungshilfe. Diese Gespräche fördern den gegenseitigen Austausch über Beobachtungen, Entwicklungsverläufe und Empfehlungen. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert und von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben.

Kinder aus belasteten Familiensituationen benötigen auch im Kinderhaus besonderen Schutz, eine erhöhte Aufmerksamkeit sowie gezielte Unterstützung. Zeigt sich wiederholt ein auffälliges oder übergriffiges Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind, besteht eine gesetzliche Interventionspflicht. Wenn der begründete Verdacht auftritt, dass eine

abholberechtigte Person unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, wird die Leitung sowie der Träger informiert. Gegebenenfalls wird die Polizei hinzugezogen. Der Vorfall wird dokumentiert und es erfolgt eine Meldung an das Amt für Familie und Jugend Eichstätt.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind darin geschult, sensibel auf mögliche Anzeichen häuslicher Belastungen zu reagieren. Sie pflegen einen offenen und wertschätzenden Dialog mit den Familien und ziehen bei Bedarf weitere unterstützende Stellen hinzu. In Fällen von Gewalt arbeiten wir eng mit unserem Träger, dem Amt für Familie und Jugend Eichstätt, dem Mobilen Fachdienst Eichstätt sowie bei Bedarf mit der Fachstelle für sexualisierte Gewalt „WEIche“ zusammen, um geeignete Schutzmaßnahmen gezielt unterstützen zu können.

3.5.4 Externe Personenkreise

Externe Personen, die sich im Haus aufhalten, stellen ein potenzielles Risiko dar, da sie nicht zum pädagogischen Personal gehören und somit nicht denselben Verpflichtungen und Überprüfungen unterliegen. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Praktikanten, Individualbegleitungen, Fachdienste, Eltern und Abholberechtigte im Haus.

Um die Sicherheit der Kinder dennoch zu gewährleisten, ist es uns wichtig, den Zugang zu unserer Einrichtung zu kontrollieren. Besonders Handwerker melden sich während der Betreuungszeit im Büro der Leitungen an. Individualbegleitungen sind bei einem externen Träger angestellt, sie verrichten ihre Tätigkeit jedoch in unserem Kinderhaus. Dies stellt ein erhöhtes Schutzrisiko dar, da sie nicht über unsere interne Personalstruktur eingebunden sind. Um dieses Risiko zu minimieren, wird vor Arbeitsbeginn mit neuen Individualbegleitungen ein persönliches Gespräch geführt.

Unsere externen Fachkräfte aus den Bereichen Heilpädagogik, Mobiler Fachdienst, Logopädie, Ergotherapie, Musikalische Früherziehung und Ballett erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeit im Kinderhaus eine Einführung in unsere hausinterne Konzeption, das Schutzkonzept, das Brandschutzkonzept sowie in den Verhaltenskodex der Einrichtung.

3.5.5 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein verbindlicher Bestandteil unseres Schutzkonzeptes³. Sie dient als Orientierung für grenzachtendes und professionelles pädagogisches Handeln im Alltag. Ziel ist es, die Rechte der Kinder zu wahren, ihre persönliche Integrität zu schützen und Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die Verhaltensampel gilt für alle Mitarbeitenden unseres Kinderhauses, unabhängig von Funktion oder Beschäftigungsumfang. Dazu zählen pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte, Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte sowie alle weiteren im Haus tätigen Personen.

Wir unterscheiden zwischen einem grünen, gelben, roten und dunkelroten Bereich. Die Einordnung des eigenen Handelns unterstützt dabei, unser pädagogisches Verhalten regelmäßig im Team zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dabei stehen die Rechte, Bedürfnisse und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt.

³ siehe hierzu auch Anl. 3 „*Verhaltensampel Integratives Kinderhaus Sonnenblume*“.

3.5.5.1 Grüner Bereich

Der grüne Bereich beschreibt erwünschtes und fachlich angemessenes pädagogisches Verhalten. Grundlage unseres Handelns ist ein respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang mit den Kindern. Wir nehmen ihre Gefühle, Bedürfnisse und persönlichen Grenzen ernst und begegnen ihnen auf Augenhöhe.

Wir hören den Kindern zu, begleiten sie empathisch und unterstützen sie entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes. Dabei achten wir auf ihre verbalen und nonverbalen Signale und respektieren ihre individuellen Grenzen. Wir ermutigen die Kinder, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, und beteiligen sie angemessen an Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen. Verlässlichkeit, Transparenz und ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz sind dabei wichtige Grundlagen unseres pädagogischen Handelns.

3.5.5.2 Gelber Bereich

Der gelbe Bereich beschreibt grenzverletzendes oder unangemessenes Verhalten, das die persönlichen Grenzen eines Kindes missachtet und häufig unbeabsichtigt oder aus einer Überforderung der betreuenden Person heraus entsteht. Dieses Verhalten kann grenznah oder situationsabhängig bedenklich sein und bedarf deshalb einer bewussten Reflexion. Nicht jede herausfordernde Situation im pädagogischen Alltag lässt sich eindeutig bewerten. Insbesondere bei Stress, Zeitdruck, Konflikten oder besonderen Gruppensituationen kann es zu Verhaltensweisen kommen, die kritisch hinterfragt werden müssen.

Entscheidend ist, dass solche Situationen wahrgenommen und nicht verharmlost werden. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und Unsicherheiten offen anzusprechen. Wiederkehrende Situationen werden im Team betrachtet und gemeinsam nach geeigneten Handlungsmöglichkeiten gesucht. Eine offene Fehlerkultur verstehen wir dabei als wichtigen Bestandteil des Kinderschutzes.

3.5.5.3 Roter Bereich

Der rote Bereich beschreibt grenzüberschreitendes und kindeswohlgefährdendes Verhalten, das die Würde, die Rechte oder die persönlichen Grenzen eines Kindes verletzt. Dabei handelt es sich um nicht tolerierbares pädagogisches Handeln, das das Wohl des Kindes gefährdet oder bereits beeinträchtigt. Dieses Verhalten muss nicht zwingend strafrechtlich relevant sein, kann jedoch die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen und sein Vertrauen nachhaltig schädigen.

Hier wird eine klare Grenze überschritten. Dazu zählen insbesondere körperliche, seelische und verbale Gewalt sowie Beschämung, Demütigung, Einschüchterung, Drohungen, unangemessener Zwang und die bewusste Missachtung kindlicher Bedürfnisse und Grenzen. Auch ein unangemessener Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Ausnutzung der eigenen Machtposition gegenüber einem Kind sind mit unserer pädagogischen Haltung und unserem Schutzauftrag nicht vereinbar. Verhalten im roten Bereich ist in unserem Kinderhaus nicht erlaubt und wird nicht toleriert.

Entsprechende Situationen müssen unmittelbar beendet, ernst genommen und transparent gemacht werden. Sie werden nach den im Schutzkonzept festgelegten Verfahren dokumentiert und fachlich geklärt. Notwendige Schutzmaßnahmen und weitere Konsequenzen werden entsprechend der Situation eingeleitet. Der Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen dabei an erster Stelle.

3.5.5.4 Dunkelroter Bereich

Der dunkelrote Bereich umfasst strafrechtlich relevantes und Kindeswohlgefährdendes Verhalten. Damit sind gesetzlich verbotene Handlungen gemeint, die die körperliche, seelische oder sexuelle Unversehrtheit eines Kindes erheblich verletzen oder gefährden und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Dazu zählen insbesondere Körperverletzung, Misshandlung, schwere Vernachlässigung, schwere Formen körperlicher oder seelischer Gewalt sowie sexuelle und sexualisierte Handlungen an oder vor Kindern. Ebenso gehören der gezielte Missbrauch von Macht und Abhängigkeit sowie andere schwere Übergriffe gegenüber Kindern in diesen Bereich. Entsprechendes Verhalten wird in unserem Kinderhaus unter keinen Umständen toleriert.

Bei einem Verdacht oder einer entsprechenden Beobachtung besteht sofortiger Handlungsbedarf. Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität. Die im Schutzkonzept festgelegten Interventions- und Meldewege werden unverzüglich eingehalten und die zuständigen Personen und Stellen einbezogen.

4 Risikobereiche unseres Kinderhauses

Die nachfolgende Analyse unserer Einrichtung wurde vom gesamten Team über mehrere Monate hinweg erarbeitet und dient der Erkennung potenzieller Risiken unter Berücksichtigung räumlicher Gegebenheiten, bestehender Arbeitsabläufe, institutioneller Strukturen, sowie möglicher Gefährdungen durch verschiedene Personen. Ziel ist es, wirksame Schutzmaßnahmen zu entwickeln, um den uns anvertrauten Kindern einen bestmöglichen Schutz bieten zu können.

4.1 Räumliche Gegebenheiten

Insbesondere unsere vielfältigen Räumlichkeiten bergen für Kinder diverse Risiken und Gefahren. Im Folgenden werden unsere hausinternen Sicherheitsvorkehrungen dahingehend näher erläutert.

4.1.1 Räumlichkeiten mit Kinderzugang

Vor allem den Schutzmaßnahmen in den Räumen des überwiegenden Aufenthalts der Kinder wird in diesem Kontext eine hohe Bedeutung zugemessen.

Eingangsbereiche

Unser Kinderhaus ist vollständig barrierefrei gebaut und verfügt über einen Aufzug, der den Zugang zu Unter- und Obergeschoss ermöglicht. Der Aufzug kann ausschließlich mit einem Schlüsselchip bedient werden, der nur dem pädagogischen Personal zur Verfügung steht.

Die Einrichtung ist mit einer Schließanlage ausgestattet, die den kontrollierten Zugang gewährleistet. Nach der Bringzeit wird die Eingangstür automatisch verschlossen und erst zu den festgelegten Abholzeiten wieder geöffnet, um unbefugten Zutritt zu verhindern und die Aufsichtspflicht zuverlässig zu gewährleisten.

Seit Juni 2026 ist ein fester Eingangslotsendienst etabliert. Dieser wird von den Eltern in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat übernommen und unterstützt insbesondere während der morgendlichen Bringzeit die Sicherheit und Orientierung aller Kinder und Familien. Durch die

Anwesenheit des Eingangslotsendienstes wird ein zusätzlicher Beitrag zu einem geschützten und gut begleiteten Ankommen im Kinderhaus geleistet.

Beide Eingangsbereiche verfügen über eine sogenannte Schmutzschleuse mit Garderobenplätzen für alle Kinder, die gezielt dazu beiträgt, die Sauberkeit und Hygiene innerhalb des Hauses aufrechtzuerhalten. Dies unterstützt nicht nur die Gesundheit der Kinder, sondern trägt auch zu einem gepflegten und sicheren Umfeld bei. Zusätzlich sind an den Türen zum Gartenbereich akustische Signale angebracht. Diese unterstützen das pädagogische Fachpersonal dabei, frühzeitig wahrzunehmen, wenn Kinder unbeabsichtigt den Innenbereich verlassen.

In den Eingangsbereichen befinden sich separate Toiletten für Personal und Besucher. Im Krippenbereich befindet sich ein Wickeltisch in der Besuchertoilette, den Eltern während der Bring- und Abholzeiten nutzen können. Zusätzlich stehen im Kindergartenbereich eine barrierefreie Toilette und eine Kindertoilette zur Verfügung.

Flurbereiche

Die Sicherheit und Übersichtlichkeit in den Flurbereichen haben einen hohen Stellenwert. Fluchtwege bleiben jederzeit vollständig frei von Gegenständen, um im Notfall eine schnelle Evakuierung gewährleisten zu können.

Im Spielflur des Kindergartens achten die pädagogischen Fachkräfte darauf, dass Kinder weder auf Bänke noch an Garderobenhaken klettern, um Verletzungsrisiken zu minimieren. Zusätzlich ist die Fluchttür im unteren Flurbereich des Kindergartens mit einem akustischen Signal ausgestattet, das beim Öffnen der Tür ausgelöst wird.

Der Bewegungsflur in der Krippe darf ausschließlich unter Aufsicht genutzt werden, um Unfälle zu vermeiden und eine pädagogisch begleitete Nutzung zu sichern. Im Krippenbereich dürfen Fahrzeuge nur mit Hausschuhen genutzt werden.

Zwischen sensiblen Bereichen wie dem Kinderbistro und den Schlafräumen sind Brandschutztüren installiert, um im Brandfall den erforderlichen Schutz und die vorgeschriebene Abgrenzung sicherzustellen.

Gruppen- und Nebenräume

Die Gruppenräume sind so gestaltet, dass sie sowohl den pädagogischen als auch den sicherheitsrelevanten Anforderungen gerecht werden. Durch Sichtfenster sind sie jederzeit einsehbar. Es ist gewährleistet, dass sich stets mindestens eine pädagogische Kraft im Gruppenraum aufhält, die sowohl den Gruppen- und Nebenraum als auch die Hochebene aktiv im Blick hat. In der Krippe ist die Empore durch ein Treppenschutzgitter gesichert.

Die Kinder spielen nur in Begleitung einer Fachkraft im oberen Bereich. Zusätzlich wurde an jeder Hochebene ein engmaschiges Sicherheitsnetz angebracht, das den Schutz der Kinder gewährleistet und Verletzungen verhindert.

Die Spiel- und Lernecken sind kindgerecht eingerichtet und für die Fachkräfte gut einsehbar. Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder werden bewusst geschaffen und überall auf sogenannte „Doktorspiele“ und „gegenseitige Untersuchungen“ geachtet. Bei Bedarf wird pädagogisch sensibel reagiert.

Spielmaterialien werden sowohl unter Sicherheitsaspekten als auch im Hinblick auf ihren pädagogischen Nutzen ausgewählt. Um jüngere Kinder zu schützen, werden kleinteilige Materialien sowie Scheren außerhalb deren Reichweite gelagert, während ältere Kinder diese selbstständig erreichen können. Eine Überlagerung des Raumes mit zu vielen Reizen wird vermieden, um die Kinder nicht zu überfordern. Steckdosen sind mit Kindersicherungen ausgestattet.

Um Sturz- und Verletzungsgefahren zu minimieren, tragen sowohl Kinder als auch das Personal im Kinderhaus Hausschuhe oder rutschfeste Socken. Die Möbel sind auf Kinderhöhe angepasst, wodurch selbstständiges Handeln unterstützt und gefördert wird. Für jede pädagogische Fachkraft steht ein ergonomischer Erzieherstuhl zur Verfügung. Sämtliche datenschutzrelevanten Unterlagen der acht Gruppen wie Portfoliomappen, Dokumentationen, Anwesenheitslisten und Protokolle werden ordnungsgemäß verschlossen.

Kinderbäder

Unser Kinderhaus verfügt über einen Rahmenhygieneplan sowie einen Hautschutz- und Händehygieneplan. Die Toiletten und Sanitäranlagen im Kinderbad werden täglich gereinigt und desinfiziert, um eine hygienische Umgebung zu gewährleisten.

Wir verfügen über vier Kinderbäder, die jeweils direkt vom Gruppenraum aus zugänglich und einsehbar sind. Sie sind mit Kindertoiletten, Wickeltischen sowie Waschbecken auf Kinder- und Erwachsenenhöhe ausgestattet, um eine kindgerechte und hygienische Pflege zu gewährleisten. Jedes Kinderbad bietet eine Kindertoilette und Dusche, die allen Kindern eine selbstbestimmte und unterstützende Nutzung ermöglichen.

Kinder, die noch einen Windel benötigen, erhalten eine persönliche Ausstattung mit eigener Wickelunterlage, Windeln, Feuchttüchern und weiteren Pflegeartikeln von den Eltern. Dies dient der Einhaltung hygienischer Standards und beugt möglichen allergischen Reaktionen vor. Auf Diskretion und das Recht der Kinder auf Privatsphäre in der Wickelsituation wird stets großer Wert gelegt. Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern dabei respektvoll, kündigen ihre Handlungen an und gestalten den Wickelbereich so, dass er vor unnötigen Einblicken geschützt ist. Es wird darauf geachtet, dass sich ausschließlich die unmittelbar beteiligten Personen im Raum aufhalten. Die Tür bleibt aus Sicherheitsgründen spaltbreit geöffnet, um eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten, dabei wird die Privatsphäre der Kinder jederzeit gewahrt.

Die Sicherheitstüren an den Treppen zum Wickeltisch bleiben immer geschlossen. So wird verhindert, dass Kinder unbeaufsichtigt klettern und stürzen.

Für das pädagogische Personal sind gut sichtbare Desinfektionsspender über der Kinderhöhe angebracht.

Kinderbistro

Im Kinderbistro steht das Wohlbefinden der Kinder im Mittelpunkt. Wir bieten ein gleitendes Frühstück an, das täglich frisch im Haus zubereitet wird. Es folgt einem gesunden Ernährungskonzept und bietet ausgewogene, kindgerechte Speisen, zu dem alle Kinder Zugang haben. Unser Caterer ist die Kinderküche Eichinger⁴, die ausschließlich Speisen in regionaler Bio-Qualität im Cook-and-Chill-Verfahren⁵ liefert. Auf individuelle Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder wird stets Rücksicht genommen. Die Speisenauswahl wird entsprechend sorgfältig angepasst.

Die Kinder bestimmen selbst, welche Speisen sie essen möchten, und orientieren sich dabei an ihrem eigenen Hunger- und Sättigungsgefühl. Dabei haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit, Wasser und Tee zu trinken. Darüber hinaus wird ihnen ausreichend Zeit zum Essen und Trinken eingeräumt, um eine entspannte und angenehme Atmosphäre zu schaffen. Die Fachkräfte begleiten mit einem pädagogischen Happen die Mahlzeiten einfühlsam, fungieren als positive Vorbilder und sprechen wertschätzend über Lebensmittel.

⁴ Kinderküche Eichinger (www.kinderkueche-eichinger.de).

⁵ „Cook-and-Chill“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem die Speisen nach deren Zubereitung schnell abgekühlt, gekühlt gelagert und vor dem Verzehr in der jeweiligen Einrichtung wieder erhitzt, d. h. „regeneriert“ werden.

Kein Kind wird zum Essen und Lätzchen tragen gedrängt oder gezwungen. Der Entzug von Nahrung als Bestrafung ist nicht erlaubt. Ebenso wird die Verwendung von Nahrungsmitteln als Belohnung als ungeeignet angesehen. Für die Mahlzeiten stehen verschiedene hohe Tische und Stühle bereit, sodass jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend bequem sitzen kann.

Die beiden Backöfen im Kinderbistro sind aus Sicherheitsgründen nur mit einem Schlüssel zugänglich und dürfen ausschließlich von einer Fachkraft bedient, sowie nur unter deren Aufsicht verwendet werden. Außerdem sind die für die Kinder erreichbaren Waschbereiche mit einem sog. „Verbrühschutz“⁶ versehen, sodass keine Verbrennungen durch zu heißes Wasser verursacht werden können.

Kreativräume

Die drei Kreativräume im Kinderhaus sind altersgerecht ausgestattet. Dabei wird großer Wert auf Sicherheit gelegt: Alle Scheren, Werkzeuge und andere kreative Hilfsmittel werden nur unter Aufsicht verwendet und, wenn nötig, nach Gebrauch kindersicher verstaut. Zusätzlich ist die Fluchttür im Kreativraum der Kinderkrippe mit einem akustischen Signal ausgestattet, das beim Öffnen der Tür ausgelöst wird. Farben und Bastelmaterialien entsprechen den geltenden Sicherheits- und Umweltstandards. Kleinteile werden nur dann eingesetzt, wenn sie dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen.

Die Räume verfügen über Waschgelegenheiten zur Reinigung nach den Aktivitäten. Fachkräfte begleiten die Kinder und sorgen für eine kreative Umgebung, in der sich jedes Kind frei und sicher ausprobieren kann. Die Kreativräume im Kindergartenbereich können nach vorheriger Absprache von den Kindern allein genutzt werden. Dabei bleibt die Tür grundsätzlich geöffnet und die geltenden Regeln zur Nutzung und Aufsicht werden im Vorfeld klar abgesprochen und von der Fachkraft durch gelegentliche Anwesenheit überprüft.

Schlafräume

Die Krippe verfügt über vier Schlafräume, die sich im ruhig gelegenen hinteren Bereich des Kinderhauses befinden und den Kindern eine entspannte und geschützte Ruheumgebung bieten. Jedes Kind im Krippenbereich hat sein eigenes Bett. Im Kindergartenbereich erhalten die Schlafens Kinder jeweils eine eigene Matratze in der Turnhalle. Die Bettwäsche wird von der Einrichtung gestellt und regelmäßig im Zwei-Wochen-Rhythmus hygienisch gewaschen. Die Schlafsituation wird mit besonderer Sorgfalt und unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gestaltet. Eine pädagogische Fachkraft ist während der gesamten Schlafenszeit im Schlafraum anwesend.

Ein angenehmes Raumklima wird sichergestellt, um den Kindern eine ruhige und geborgene Atmosphäre zu bieten. Die Fachkräfte legen sich nicht mit auf die Matratzen, sondern begleiten die Kinder respektvoll und aufmerksam beim Einschlafen. Es gilt der Grundsatz, dass kein Kind zum Schlafen gezwungen wird. Ruhephasen werden individuell gestaltet.

Kommt ein Nachtlicht oder Projektor zum Einsatz, wird darauf geachtet, dass das Kabel zur Minimierung von Sicherheitsrisiken außerhalb der Reichweite der Kinder verläuft. Vor dem Schlafengehen werden beengende Kleidung, Schmuck oder Haarschmuck abgelegt, wobei stets darauf geachtet wird, dass die Kinder bekleidet bleiben.

Zusätzlich sind die Fluchttüren der Schlafräume mit einem akustischen Signal ausgestattet, das beim Öffnen der Tür ausgelöst wird.

⁶ Es handelt sich hierbei um einen Temperaturregler, welcher die Maximaltemperatur des Wassers auf 42 ° Celsius beschränkt.

Snoezelenraum⁷

Der Snoezelenraum befindet sich im Nebenraum einer Kindergartengruppe im Obergeschoss und steht allen Gruppen der Einrichtung zur Verfügung. Kindergartenkinder dürfen den Raum auch in Kleingruppen selbstständig nutzen, während die Nutzung durch Krippenkinder ausschließlich in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft erfolgt.

Therapieraum

Der Therapieraum steht den Kindern für besondere pädagogische und therapeutische Angebote zur Verfügung. Die Räume werden ausschließlich in Begleitung einer Fachkraft oder eines Fachdienstes betreten. Es finden unter anderem Angebote wie der Vorkurs Deutsch, Logopädie, Ergotherapie und heilpädagogische Förderung statt. Der Raum verfügt über ein großes Sichtfenster zum Innenhof und ist dadurch von verschiedenen Bereichen gut einsehbar. Insbesondere vom Flurbereich des Kindergartens aus besteht eine gute Sichtmöglichkeit, sodass auch bei der Begleitung von Kindern durch externe Fachpersonen eine transparente und geschützte Umgebung gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde die Sprossenwand im Therapieraum mit einer umlaufenden Absicherung versehen. Diese Prallschutzmatte wird nach jeder Nutzung wieder angebracht und gewährleistet, dass der Bereich jederzeit geschützt ist.

4.1.2 Räumlichkeiten ohne Kinderzugang

Auch die Räumlichkeiten ohne primären Kinderzugang sind Bestandteil unserer Einrichtung und folglich mit entsprechenden Schutzvorkehrungen versehen.

Küche

Der Zugang zu unserer Küche ist für Kinder grundsätzlich nicht gestattet. Geschirrspüler und Reinigungsmittel sind zudem so gesichert, dass sie für Kinder unzugänglich sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass potenzielle Gefahrenquellen zuverlässig ausgeschlossen werden. Ferner sind im Küchenbereich alle Fenster mit Insektengittern ausgestattet.

Keller

Der gesamte Keller ist nur mit dem Schlüsselchip begehbar und für Kinder nicht erreichbar. Der Aufenthalt in diesem Bereich ist für Kinder sowie für unbefugte Personen grundsätzlich nicht gestattet. Die Reinigungsmaterialien sind in einem gekennzeichneten, abgeschlossenen Raum sicher aufbewahrt und somit für Kinder unzugänglich.

Personalbereich

Der Personaltrakt mit den Büro- und Sozialräumen ist ausschließlich für das pädagogische Personal bestimmt und bleibt für Kinder unzugänglich. Diese Regelung dient dem Schutz der Privatsphäre, sowie der Vertraulichkeit administrativer und organisatorischer Abläufe.

4.1.3 Turnraum

Der Turnraum dient als vielseitig nutzbarer Mehrzweckraum. Neben gezielten pädagogischen Bewegungseinheiten findet dort auch der Schlafbereich für die jüngsten Kindergartenkinder Platz. Zudem wird sie externen Kooperationspartnern, wie Ballett und Musikalischer

⁷ Ein *Snoezelenraum* ist ein speziell eingerichteter Raum, der darauf abzielt, durch verschiedene Sinnesreize eine entspannende und beruhigende Atmosphäre zu schaffen. Ziel ist es, sowohl die Entspannung als auch eine Anregung der Sinne zu ermöglichen.

Früherziehung, zur Verfügung gestellt. Der Raum wird ausschließlich in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft betreten, um eine sichere Nutzung zu gewährleisten.

Sämtliche Materialien und Turngeräte werden ordentlich und kindersicher in verschlossenen Schränken und im Lager aufbewahrt. Auch die Matratzen für die Schlafenszeit werden platzsparend und hygienisch in einem speziellen Matratzenschrank gelagert.

Aus Sicherheitsgründen wird im Turnraum nicht mit Socken gelaufen. Die Kinder benötigen festes Schuhwerk mit rutschfester Sohle. Die Absicherung des Klettergerüsts erfolgt stets mit einer geeigneten Matte. Vor allen sportlichen Aktivitäten legen die Kinder sämtlichen Schmuck ab.

Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen auch in diesem Kontext eine aktive Vorbildrolle, indem sie bei Bewegungseinheiten ebenfalls sportliche Kleidung tragen. Neben angeleiteten Angeboten steht der Turnraum den Kindern auch für das betreute Freispiel zur Verfügung, wobei jederzeit eine Aufsicht durch das Personal gewährleistet ist.

Im Turnraum werden bei Bewegungs- und Turnangeboten Fallschutzmatten ausgelegt, um den Kindern einen sicheren Bewegungsbereich zu ermöglichen. Wie im Therapieraum wurde die Sprossenwand mit einer Prallschutzmatte versehen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

4.1.4 Außenbereich

Unser Kinderhaus hat zwei voneinander getrennte Gartenbereiche. Die Außenanlage umfasst je einen Bereich für die Krippenkinder und Kindergartenkinder sowie einen Innenhof. Jeder Garten ist mit altersgerechten Spiel- und Bewegungsgeräten ausgestattet, die auf die jeweiligen Entwicklungsbedürfnisse der Kinder abgestimmt sind.

Die Gärten sind so gestaltet, dass den Kindern ein geschützter und sicherer Aufenthalt im Freien ermöglicht wird. Der umlaufende Zaun hat eine Höhe von 1,40 Metern, wodurch gewährleistet ist, dass fremde Personen keine Möglichkeit haben, Kinder über den Zaun zu heben. Die Gartentore sind stets abgesperrt, sodass kein unbefugter Zutritt erfolgen kann und die Kinder den Bereich nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

Zur täglichen Sicherheit führen die Sicherheitsbeauftragten jeden Morgen eine Kontrolle des Gartens durch. Dabei wird der Bereich sorgfältig nach Fremdkörpern wie Müll, Flaschen oder Scherben abgesucht und eventuell gefundene Gegenstände werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Besonders in den seitlich nicht einsehbaren Bereichen des Gartens wird darauf geachtet, dass immer eine Fachkraft mit direktem Blickkontakt zu den Kindern anwesend ist.

Der Gartenschuppen bleibt aus Sicherheitsgründen für Kinder unzugänglich. Spielmaterialien und Fahrzeuge werden ausschließlich durch das Personal bereitgestellt. Fahrzeuge dürfen nur mit Straßenschuhen benutzt werden. Defektes Spielzeug wird umgehend entsorgt oder repariert, um Verletzungsrisiken zu vermeiden.

Im Garten sind ein Telefon, die Anwesenheitsliste, der Schlüsselchip und der Gartenschlüssel durch das Fachpersonal stets mitzuführen.

Das pädagogische Team beobachtet im Sommer den aktuellen UV-Index und achtet auf eine dem Wetter angemessene Kleidung der Kinder. Sonnenschutzsegel, ein großer Sonnenschirm, sowie langsam heranwachsende Bäume sorgen in beiden Gärten für ausreichend Schatten.

Der Innenhof hingegen ist ein abgeschlossener Bereich, der den Kindern Schutz und Rückzugsmöglichkeiten bietet. Zwei große Sonnenschirme sorgen zusätzlich für ausreichend Schatten. Den Kindern steht jederzeit Trinkwasser zur Verfügung.

Barfußlaufen ist aus sicherheitsrelevanten Gründen nur eingeschränkt möglich, z. B. im Sandkasten. Die Kinder dürfen erst dann barfuß durch den gesamten Garten laufen, sobald die Fahrzeuge im Geräteschuppen verstaut sind und es die Außentemperaturen zulassen. Die

Fahrbahnen sind mit einem speziellen Asphalt beschichtet, der sich auch bei höheren Temperaturen nicht aufheizt und somit ein sicheres Barfußlaufen ermöglicht.

Auf dem Klettergerüst ist das Springen untersagt. Die Kinder rutschen nacheinander vom Rutschenturm und klettern einzeln hinauf, wobei eine Fachkraft diesen Bereich stets im Blick behält.

Das Pflanzen giftiger Pflanzen ist grundsätzlich ausgeschlossen, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden.

4.1.5 Team

Das pädagogische Team trägt eine zentrale Verantwortung für das Wohlergehen, die Sicherheit und den Schutz der Kinder. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, greifen wir in unserem Kinderhaus auf klare Strukturen, verbindliche Standards und eine reflektierte Teamkultur zurück.

4.1.5.1 Erziehungsstil und pädagogische Haltung

In unserer Einrichtung werden verschiedene pädagogische Ansätze gelebt, die sich gegenseitig bereichern. Grundlage für die pädagogische Arbeit sind das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz⁸, der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, unsere Einrichtungskonzeption⁹, sowie das hier gegenständliche, interne Schutzkonzept. Alle pädagogischen Fachkräfte orientieren sich an einer wertschätzenden, partizipativen und entwicklungsfördernden Haltung. Regelmäßige Teamsitzungen, Erzieherteams, Reflexionsrunden und Fortbildungen unterstützen die ständige Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität.

4.1.5.2 Innerbetriebliche Vorkehrungen

Um dem soeben genannten hohen Anspruch an die Erziehung, sowie jedem einzelnen Kind und Mitarbeiter gerecht werden zu können, optimieren wir auch unsere innerbetrieblichen Vorkehrungen stets fort. Nur so kann ein zielgerichteter und zukunftsorientierter Kita-Betrieb mit Weitblick gewährleistet werden. Dies umfasst insbesondere die folgenden Teilbereiche.

Personalschlüssel

In jeder Gruppe sind drei pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte tätig. Damit ist eine verlässliche Betreuung auch bei Krankheitswellen sichergestellt. Darüber hinaus bereichern regelmäßig Praktikantinnen und Praktikanten unser Team im Rahmen eines Schülerpraktikums oder ihrer Ausbildung. Diese werden stets professionell von einer festen Anleitung betreut und in das Team integriert.

Vertretungsregelungen

Bei kurzfristigen personellen Engpässen greifen Krippe und Kindergarten flexibel aufeinander zurück. Dieser gruppenübergreifende Austausch ist in unserer Einrichtung fest verankert und funktioniert reibungslos. Die tagesaktuelle Planung erfolgt unter anderem im morgendlichen Jour Fixe und gewährleistet, dass die Betreuung der Kinder stets gesichert ist.

Belastbarkeit / Personalführung

Die persönliche Belastbarkeit unserer Mitarbeitenden wird von dem Leitungsteam ernst genommen. Regelmäßige Mitarbeitergespräche bieten Raum für individuelle Anliegen und

⁸ vgl. hierzu auch Ziff. 1.6 *Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)*.

⁹ siehe „*Konzeption Integratives Kinderhaus Sonnenblume*“.

helfen, auch einzelne Belastungssituationen frühzeitig zu erkennen. Eine faire Aufgabenverteilung, gegenseitige Unterstützung im Alltag sowie gezielte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung tragen zur Stabilität des Teams bei.

4.1.5.3 Teamkultur

Unsere Mitarbeitenden sind stets das Herzstück eines sicheren Kita-Betriebes. Ein gutes Teamklima und eine positive Fehlerkultur liegen uns hier besonders am Herzen.

Teamklima

Ein ehrlicher, respektvoller und offener Umgang ist die Basis unserer Teamkultur. Eine wertschätzende Zusammenarbeit ermöglicht es, Konflikte frühzeitig wahrzunehmen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geben allen Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im pädagogischen Alltag. Jede Person im Team wird wertgeschätzt und kann ihre Kompetenzen und Fähigkeiten einbringen. Die Qualität der pädagogischen Arbeit und der Beitrag jedes Einzelnen sind uns besonders wichtig.

In unserem Kinderhaus arbeiten die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hauswirtschaft eng zusammen. Im Tagesablauf entstehen regelmäßig bereichsübergreifende Begegnungen und Möglichkeiten zum Austausch, beispielsweise im Sozialraum oder während gemeinsamer Pausen. Teambuilding- und Teambondingaktionen finden grundsätzlich gemeinsam mit allen Mitarbeitenden statt. Dadurch werden der Zusammenhalt, das gegenseitige Verständnis und das bereichsübergreifende Miteinander nachhaltig gestärkt.

Konfliktmanagement im Team

Ein respektvoller und professioneller Umgang miteinander ist für uns die Grundlage einer gelingenden Teamarbeit. In unserem Haus streben wir eine positive Feedback- und Fehlerkultur an, in der Rückmeldungen offen, ehrlich und zugleich wertschätzend gegeben werden.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung nutzen wir seit der Eröffnung im Jahr 2024 das Instrument der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB). Im Zeitraum von 2024 bis 2025 hat uns PQB dabei unterstützt, gemeinsam mit dem neu zusammengesetzten Krippen- und Kindergartenteam eine tragfähige Basis für die gemeinsame pädagogische Arbeit zu schaffen. Klare Absprachen, verbindliche Strukturen und regelmäßige Kommunikation im Team helfen, Missverständnissen vorzubeugen. Bei Bedarf kann eine externe Supervision hinzugezogen werden, um schwierige Situationen fachlich neutral begleitet zu klären.

5 Prävention

5.1 Personalmanagement

Die Leitung des Integrativen Kinderhauses Sonnenblume erfolgt im Tandem aus Gesamtleitung und Bereichsleitung. Gemeinsam tragen sie die Verantwortung für die fachliche, organisatorische und personelle Koordinierung der Einrichtung. Während die Gesamtleitung den Fokus auf Verwaltung, Organisation, Personalmanagement, sowie die Kommunikation mit Träger, Eltern und externen Partnern legt, koordiniert die Bereichsleitung die pädagogischen Abläufe in Krippe und Kindergarten. Sie begleitet das Team fachlich und sichert die Qualität der Bildungsprozesse.

Das Leitungsteam arbeitet eng, vertrauensvoll und zielorientiert mit dem Träger zusammen – stets mit dem gemeinsamen Anspruch, ein offenes, wertschätzendes und entwicklungsförderndes Umfeld für Kinder, Eltern und Mitarbeitende zu gestalten.

5.1.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl werden die Bewerbungsunterlagen anhand von definierten Einstellungskriterien wie Berufsabschluss, Qualifikation, Fachkenntnisse, persönliche und charakterliche Eigenschaften, sorgfältig auf eine fachliche und persönliche Eignung geprüft (SGB VIII § 45).

Im Vorstellungsgespräch werden eventuelle Lücken oder häufige Stellenwechsel thematisiert und mit den Bewerbern erörtert. Ebenso werden die Bewerber u. a. explizit zum Umgang mit Kindern in stressigen Situationen, zu bereits bekannten Inhalten in Schutzkonzepten und zu Verhaltensweisen im Umgang mit Nähe und Distanz befragt. Dies ist besonders für die Auswahl der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte sowie der Auszubildenden relevant, aber auch für Mitarbeiter der Hauswirtschaft, Verwaltung, Reinigung oder anderweitigen Praktikanten.

Das Vorstellungsgespräch wird mit einer Hausführung und nach Möglichkeit auch einem Probearbeitstag kombiniert, um die Bewerber auch in der Praxis zu erleben.

Nach § 30 SGB VIII erfolgt die Einstellung einer, für die Tätigkeit geeigneten Person, erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne entsprechenden Eintrag. Die Führungszeugnisse werden auch nach erfolgter Einstellung in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) eingefordert und geprüft (SGB VIII § 72 a).

5.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Beim Vertragsgespräch im Personalamt werden den Bewerbern alle relevanten Vertragsunterlagen mit den verpflichtenden Regelungen zum allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, ein Fragebogen zur Verfassungstreue sowie der Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, ein Fragebogen zu Vorstrafen oder laufenden Ermittlungsverfahren, Hinweise zum Strafgesetzbuch und der Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung ausgehändigt und erläutert.

Sämtliche Vertragsunterlagen, Hinweise, Regelungen und Dienstvereinbarungen müssen vor Dienstantritt zustimmend unterzeichnet werden.

5.1.3 Mitarbeiter- und Personalführung

Noch vor dem ersten Arbeitstag wird dem pädagogischen Personal eine Begrüßungsmappe durch die Einrichtungsleitung ausgehändigt, in welcher u.a. wichtige Inhalte zum Datenschutz, Leitlinien und Regelungen, die Einrichtungskonzeption sowie das Schutzkonzept zum Einlesen enthalten sind. Am ersten Arbeitstag findet ein Einarbeitungsgespräch durch die Leitung statt, in dem die einzelnen relevanten Inhalte der Konzeption, des Schutzkonzeptes und der Dienstvereinbarungen besprochen werden. Die Dienstvereinbarung zur Internetnutzung und Verhalten in den sozialen Medien, zum persönlichen Schutz der anvertrauten Kinder, deren Erziehungsberechtigte sowie den Mitarbeitern wird erläutert und muss zustimmend unterzeichnet werden. Die Belehrungen zum Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene, Schutzauftrag SGB VIII § 8a, usw. werden ebenfalls bei Neueinstellungen im Einarbeitungsgespräch durchgeführt und durch Unterschrift dokumentiert. Ein klar formulierter Verhaltenskodex trägt im Kinderhaus Sonnenblume maßgeblich zur Prävention bei. Er ist als Anlage dem Schutzkonzept hinzugefügt.

Generell wird immer wieder überprüft und darauf hingewiesen, dass Verhaltensregeln und pädagogische Standards zur Förderung und zum Schutz der Kinder eingehalten werden. In Bezug dessen werden nach Bedarf auch immer wieder reflexive Mitarbeitergespräche durch die Einrichtungsleitung geführt.

Gegen Ende der Probezeit wird ein Reflexions- und Beurteilungsgespräch zwischen der Leitung und dem neu eingestellten pädagogischen Personal geführt, um die vergangenen Tage und die Arbeitsleistung aus beiden Perspektiven noch einmal zu betrachten. Bei Nichtbestehen der Probezeit erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Probezeit. Sollten sich schon in den ersten Arbeitstagen triftige und gewichtige Anhaltspunkte, wie z. B. Alkoholkonsum am Arbeitsplatz oder übergriffiges Verhalten, für eine sofortige Auflösung des Arbeitsvertrages zeigen, nimmt die Einrichtungsleitung unverzüglich Kontakt zum Träger auf. Der Träger übernimmt dann alle weiteren Maßnahmen.

Im einmal jährlich stattfindenden Personalgespräch mit der Leitung (LOB-Gespräch) erhalten alle pädagogischen Mitarbeiter fachliches Feedback über ihre geleistete Arbeit am Kind und bekommen Anregungen und Impulse für ihre weitere Entwicklung in der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf finden Personalgespräche auch mehrmals im Jahr statt, um zeitnah auf Vorkommnisse und Verhaltensweisen reagieren zu können.

5.1.4 Möglichkeiten der Mitbestimmung

Das Erzieherteam, bestehend aus den Leitungen und Gruppenleitungen, trifft sich jeden Montag zu einer regelmäßigen Teamsitzung. Darüber hinaus kommt das Gesamtteam einmal pro Quartal zu einer gemeinsamen Teamsitzung oder zu Teambuilding-Maßnahmen zusammen.

In diesen werden aktuelle pädagogische Fragestellungen und organisatorische Themen gemeinsam besprochen sowie fachlich begründet und diskutiert. Kollegiale Fachberatung findet innerhalb der Teamsitzungen nach Bedarf statt. Das pädagogische Personal wird beständig dazu angehalten, sich mit Neuerungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz auseinanderzusetzen.

In den Teamzimmern und Sozialräumen steht das gesamte notwendige Informationsmaterial, alle relevanten Unterlagen und Vordrucke übersichtlich und nach Themen geordnet für die Mitarbeiter jederzeit zugänglich zur Verfügung.

Einmal im Monat findet eine Leiterinnensitzung für alle Einrichtungsleitungen, organisiert und geführt von der Sachgebietsleitung der Kindertagesstätten, statt. In dieser werden die Einrichtungsleitungen über Neuerungen und wichtige rechtliche und organisatorische Themen informiert und es ist Raum für einen fachlich-pädagogischen Austausch.

5.1.5 Beschwerdemanagement

Rückmeldungen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik der Mitarbeitenden stehen die Einrichtungsleitung und der Träger grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Konstruktive Kritik und Anregungen sehen wir als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung an. Beschwerden und sachliche Kritikpunkte werden stets ernst genommen und im Team mit der Einrichtungsleitung, Bereichsleitung oder den entsprechenden Trägervertretern im Sachgebiet Kindertageseinrichtungen oder Sachgebiet Personal besprochen und dokumentiert.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und zur Stärkung der Teamkultur setzt das Kinderhaus auf verschiedene Instrumente zur Mitarbeiterbefragung und

-analyse. Jährliche anonyme Mitarbeiterbefragungen über die *Stramplerbande*¹⁰ dienen dazu, die Zufriedenheit, das Betriebsklima sowie mögliche Verbesserungspotenziale systematisch zu erfassen. Ergänzend dazu bieten strukturierte Feedbackrunden im Rahmen der wöchentlichen Teamsitzungen den Mitarbeitenden die Möglichkeit, Anliegen, Anregungen oder Kritik offen einzubringen und gemeinsam zu reflektieren.

Ein zentrales Instrument stellt das jährlich stattfindende Mitarbeitergespräch im Rahmen des Leistungsorientierten Bezahlungsmodells (LOB) nach § 18 TVöD dar. Dabei werden nicht nur individuelle Entwicklungsziele und Arbeitsinhalte besprochen, sondern auch die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Arbeit stehen im Fokus.

5.1.6 Präventionsangebote

Der Träger bietet jedem Beschäftigten drei individuelle Fortbildungstage im Jahr zur pädagogischen Weiterentwicklung an und übernimmt hierfür die Kosten.

Ebenfalls stehen jeder Einrichtung jährlich bis zu zwei Teamfortbildungstage zu. Diese werden genutzt, um unter anderem pädagogische Standards, Konzepte und Handlungsleitlinien gemeinsam weiter zu erarbeiten oder die Teamdynamik positiv durch Reflexionen und neue Impulse zu stärken. Um unter anderem alltägliche strukturelle Abläufe und Handlungen zu optimieren oder um auf aufkommende Unsicherheiten oder Konflikte innerhalb des Teams frühzeitig zu reagieren, können die Kindertageseinrichtungen jederzeit auf eine Supervision oder eine PQB-Fachkraft zurückgreifen.

In jeder Kindertageseinrichtung sind die Beratungsstellen für Eltern und Mitarbeiter sowie die unabhängigen Ansprechpartner, wie bspw. ISEF in einem übersichtlichen Ordner hinterlegt. Änderungen werden dem Team unverzüglich mitgeteilt.

5.1.7 Fehler- und Feedbackkultur

Sowohl in unserer Einrichtung als auch bei der Trägerschaft steht eine positive und konstruktive Fehlerkultur stets im Vordergrund. Es ist uns wichtig, die Gründe für gemachte Fehler zu analysieren und zügig effektive Lösungen zu finden. Statt Probleme zu ignorieren und zu vertuschen, wird auf eine vertrauensvolle, direkte und offene Kommunikation gesetzt. Letztendlich steht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund, von dem letztlich alle Beschäftigte profitieren.

5.1.8 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- bzw. Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall sind unverzüglich die Einrichtungsleitung und der Träger zu informieren. Der Träger prüft den Sachverhalt und entscheidet, ob eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht. Bei Vorliegen einer Meldepflicht erfolgt die unverzügliche Information der zuständigen Kita-Fachaufsicht. Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben und nach erfolgter Beratung der Entscheidungsträger abzuwägen:

¹⁰ Bei der *Stramplerbande* handelt es sich um eine Kita-App, die eine Kommunikation mit der Einrichtung und den Eltern auf digitaler Ebene ermöglicht.

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeiter, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ermahnung

Die Ermahnung ist eine formlose arbeitsrechtliche Maßnahme, mit der Mitarbeitende auf ein Fehlverhalten hingewiesen und zur Einhaltung ihres arbeitsvertraglichen Verhaltens angehalten werden.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Beschäftigte ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst bis zur Klärung des Sachverhaltes und / oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiter, auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

5.2 Präventionsangebote in unserem Kinderhaus

Im Kinderhaus Sonnenblume unterstützen wir Kinder aktiv dabei, ihre Gefühle wahrzunehmen, eigene Bedürfnisse auszudrücken und persönliche Grenzen zu erkennen und zu schützen. Sie lernen, Nein zu sagen, Andere zu respektieren und in schwierigen Situationen angemessen zu handeln.

Prävention findet bei uns situationsorientiert, kindgerecht und spielerisch statt. Im Morgenkreis, in Gesprächsrunden, Projekten, über Rollenspiele oder gezielte Angebote im Freispiel greifen wir Themen wie Gefühle, Körperwissen, Freundschaft, Regeln und respektvolles Miteinander auf. Situationen wie unangenehme Berührungen, das Erleben von Angst oder Grenzverletzungen werden sensibel und altersgerecht thematisiert.

Im Rahmen unseres pädagogischen Konzepts legen wir besonderen Wert darauf, dass alle Kinder Zugang zu diesen Inhalten erhalten. Dabei setzen wir auf altersgemäße Sprache, unterstützende Materialien und visualisierte Inhalte, um Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Entwicklungsständen zu erreichen.

Unsere Fachkräfte begleiten die Kinder aufmerksam, mit wertschätzender Haltung und auf Augenhöhe. Sie nehmen Signale ernst, fördern Selbstwirksamkeit und verzichten bewusst auf adultistische Sprache. Konflikte werden als Lernanlässe verstanden und im pädagogischen Alltag gemeinsam mit den Kindern bearbeitet.

Auch die Eltern sind fester Bestandteil unserer Präventionsarbeit. Sie werden über unsere Haltung informiert und in Gesprächen oder durch Beiträge in der *Stramplerbande*, im Rahmen von Elternabenden und durch Weitergabe von Informationsmaterialien begleitet. Bei Unterstützungsbedarf vermitteln wir den Kontakt zu geeigneten Fachstellen wie Frühförderstellen, Kinder- und Fachärzten, Sozialpädiatrische Kliniken, Beratungsstellen oder dem Jugendamt.

Transparenz ist uns wichtig. Mit schriftlicher Einwilligung erhalten die Familien über unser Elternportal *Stramplerbande* Einblicke in den pädagogischen Alltag und können auf direktem Weg mit dem Team und Elternbeirat in Kontakt treten.

Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Vorsitz des Elternbeirats und führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit turnusmäßige Elternbeiratssitzungen durch, in denen Informationen, Anliegen, gemeinsame Vorhaben sowie auch mögliche Konflikte offen und lösungsorientiert besprochen werden.

5.3 Partizipation

Partizipation ist ein grundlegender Bestandteil unserer präventiven Arbeit in beiden Bereichen unseres Kinderhauses und ein zentrales Prinzip des pädagogischen Alltags. Sie befähigt Kinder, sich aktiv und altersgerecht an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen und stärkt ihr Recht auf Mitbestimmung, Schutz und persönliche Integrität.

Durch partizipative Prozesse erleben unsere Kinder, dass ihre Meinung zählt, ernst genommen und respektiert wird. Sie lernen, Bedürfnisse zu äußern, Kompromisse zu finden, Konflikte gewaltfrei zu lösen und Verantwortung zu übernehmen. Im Alltag geschieht das z. B. im Morgenkreis, in Kinderkonferenzen, bei Projekten, Abstimmungen oder bei der Gestaltung von Regeln und Räumen.

Partizipation ist damit ein wirkungsvoller Schutzfaktor vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Sie stärkt die Selbstwirksamkeit der Kinder, reduziert Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern und trägt zur Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins bei. Kinder, die gelernt haben, ihre Meinung zu äußern und ihre Gefühle zu benennen, sind eher in der Lage, sich bei übergriffigem Verhalten oder in belastenden Situationen Hilfe zu holen.

Unser Team lebt eine ko-konstruktive Haltung, die Partizipation nicht nur zulässt, sondern aktiv fördert. Die Fachkräfte begleiten die Kinder sensibel und achtsam, unterstützen sie bei der Meinungsbildung und bieten Gesprächsanlässe an, in denen Gefühle, Konflikte oder Missverständnisse thematisiert werden können. Dabei wird bewusst auf adultistische Sprache und Verhalten verzichtet.

5.4 Sexualpädagogisches Konzept

In unserer Einrichtung ist sexualpädagogische Bildungsarbeit ein selbstverständlicher Bestandteil des pädagogischen Alltags und fest im Schutzkonzept verankert. Als Kinderhaus mit einem besonderen Fokus auf Integration begleiten wir Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und begegnen der kindlichen Sexualität mit Offenheit, Achtsamkeit und Respekt. Kindliche Sexualität wird von uns als natürlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung verstanden. Sie zeigt sich nicht in sexuellen Handlungen im Erwachsenenverständnis, sondern in Neugierde, Körperwahrnehmung, emotionalen Beziehungen, Fragen zu Geschlecht, Intimität und Zugehörigkeit.

Ziel unserer sexualpädagogischen Haltung ist es, Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung zu stärken, ein positives Körpergefühl zu fördern und ihnen ein Bewusstsein für ihre eigenen

Grenzen und die anderer zu vermitteln. Dabei unterstützen wir sie aktiv darin, "Nein" sagen zu dürfen, Nähe und Distanz wahrzunehmen und sich selbstbestimmt zu äußern.

Als Einrichtung vertreten wir die klare Regel, dass zum Schutz aller Kinder das Einführen von Gegenständen oder Körperteilen in alle Körperöffnungen strikt untersagt ist. Diese Grenze wird im Team eindeutig kommuniziert, im pädagogischen Alltag konsequent beachtet und den Kindern altersgerecht vermittelt, um ihr Körperbewusstsein und ihren Schutz nachhaltig zu stärken.

Im Alltag, besonders im Morgenkreis, greifen wir die Fragen und Beobachtungen der Kinder altersgemäß auf. Gespräche über den eigenen Körper, Gefühle, Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen oder verschiedene Familienformen gehören ebenso dazu wie der offene Umgang mit Rückzugsbedürfnissen und kindlicher Neugier. Materialien, Bücher und klare sprachliche Benennungen unterstützen unsere Arbeit. Verniedlichungen vermeiden wir bewusst, um Kindern einen sachlichen Zugang zu Körperthemen zu ermöglichen.

Doktorspiele und Körpererkundungen sind im frühen Kindesalter normale Ausdrucksformen kindlicher Neugier. Pädagogische Fachkräfte beobachten Situationen aufmerksam, greifen bei Unwohlsein, Ungleichgewicht oder fehlendem Einverständnis unmittelbar ein und dokumentieren die Vorfälle sensibel. Die Nachbesprechung erfolgt im Team sowie – je nach Situation – im Austausch mit den Eltern und ggf. externen Fachstellen.

Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz gehört zu unserem pädagogischen Selbstverständnis. Körperkontakt findet nur dann statt, wenn er von Kindern gewünscht oder notwendig ist – etwa beim Trösten, bei Pflegesituationen oder als nonverbale Zuwendung. Dabei achten wir konsequent auf die Intimsphäre und beziehen die Kinder aktiv in alle pflegerischen und körpernahen Handlungen ein.

Sexualpädagogik kann nur gelingen, wenn auch die Zusammenarbeit mit Eltern von Vertrauen, Transparenz und Dialogbereitschaft geprägt ist. Wir informieren offen über unsere Haltung und greifen das Thema in Entwicklungsgesprächen, Elternabenden oder Informationsmaterialien auf. Unterschiedlichen kulturellen und familiären Prägungen begegnen wir wertschätzend, ohne unsere pädagogischen Grundsätze zu relativieren. Anliegen oder Sorgen der Eltern nehmen wir ernst und klären sie sensibel im persönlichen Gespräch.

Fachlicher Austausch und kontinuierliche Weiterbildung sind für uns selbstverständlich. Das gesamte Team reflektiert regelmäßig die eigene Haltung zu Themen wie Körper, Intimität, Grenzen und Prävention. Sexualpädagogik verstehen wir als Teil unseres professionellen Anspruchs, die Kinder ganzheitlich zu begleiten, zu schützen und zu stärken.

5.5 Beschwerdemanagement

Kinder haben bei uns das Recht, sich zu beschweren, wenn sie sich unwohl fühlen, ihrem Empfinden nach ungerecht behandelt wurden oder ihre Bedürfnisse nicht gehört wurden. Sie werden ermutigt, sich im Alltag mitzuteilen, zum Beispiel in Gesprächssituationen mit Fachkräften, im Morgenkreis oder im Rahmen von Kinderkonferenzen. Pädagogische Fachkräfte achten auf verbale und nonverbale Signale, reagieren aufmerksam und nehmen jede Rückmeldung ernst. Beschwerden der Kinder werden sensibel begleitet, altersgerecht besprochen und, wenn erforderlich, im Team reflektiert und dokumentiert.

Die Elternschaft hat verschiedene Möglichkeiten ihre Themen und Bedenken zu äußern. Neben den täglichen Gesprächen beim Bringen und Abholen, den sogenannten Tür- und Angelgesprächen, stehen ihnen regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Gruppenleitungen, Elternabende und der direkte Kontakt zur Leitung zur Verfügung. Bei einer Beschwerdeanfrage von Elternseite erwarten die Leitungen, dass vorab ein Gesprächstermin

per E-Mail oder *Stramplerbande* vereinbart wird, um das Anliegen in einem persönlichen Gespräch und geschützten Rahmen klären zu können. Zudem besteht in beiden Eingangsbereichen die Möglichkeit auch in anonymer Form Beschwerden oder sonstige Anmerkungen in „Herzensangelegenheiten-Box“ zu hinterlassen.

Über das digitale Elternportal können Anliegen schnell und unkompliziert an das pädagogische Personal übermittelt werden. Darüber hinaus besteht ein kontinuierlicher Austausch mit dem Elternbeirat, in dessen Sitzungen auch Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge besprochen werden können.

Unser Anliegen ist es, dass Beschwerden nicht als Kritik im negativen Sinne verstanden werden, sondern als wichtige Rückmeldungen, um unsere pädagogische Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln. Kinder und Eltern erfahren, dass ihre Meinung zählt und Veränderungen möglich sind, wenn sie gehört werden. Auf diese Weise leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Schutz, zur Beteiligung und zur Stärkung aller Beteiligten in unserer Einrichtung.

6 Intervention

6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat in unserer Einrichtung höchste Priorität. Jeder Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird ernst genommen, sorgfältig geprüft und nach einem verbindlich festgelegten Verfahren bearbeitet. Bei allen Verdachtsfällen handeln wir sensibel, professionell und nachvollziehbar. Dabei gilt bis zur Klärung des Sachverhalts die Unschuldsvermutung. Gleichzeitig steht der Schutz des Kindes stets im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns.

Grenzverletzungen, Übergriffe oder mögliche Kindeswohlgefährdungen können in unterschiedlichen Situationen und durch verschiedene Personen entstehen. Dazu zählen unter anderem Übergriffe zwischen Kindern, grenzverletzendes Verhalten durch pädagogische Fachkräfte gegenüber Kindern, mögliche Gefährdungen durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie Vorfälle durch externe oder im Umfeld der Einrichtung tätige Personen.

Sobald ein Verdacht bekannt wird, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes ein. Beobachtungen werden sorgfältig dokumentiert und die weiteren Schritte nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Dabei stimmen wir uns fachlich und transparent mit den zuständigen Stellen ab. Der Schutz des Kindes steht stets an erster Stelle. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet. Sie dürfen notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes jedoch nicht verhindern.

6.2 Handlungsplan nach § 8a SGB VIII

Besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, handelt unsere Einrichtung nach den Vorgaben des § 8a SGB VIII. Ziel des Verfahrens ist es, das Gefährdungsrisiko fachlich einzuschätzen, geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dabei stehen das besonnene Handeln der pädagogischen Fachkräfte, eine sorgfältige Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und den zuständigen Fachstellen im Mittelpunkt.

In unserer Einrichtung gilt bei Verdachtsfällen folgendes Vorgehen:

1. Kenntnisnahme der Beobachtungen und erste Risikoeinschätzung.
2. Information der Gesamtleitung.
3. Interne Beratung im Team sowie sorgfältige Dokumentation der Beobachtungen. Bei Bedarf Einsatz des Wahrnehmungsbogens Kinderschutz oder des Ampelbogens¹¹).
4. Risikoeinschätzung und Information an den Träger Gemeinde Großmehring, Sachgebietsleitung für Kindertageseinrichtungen.
5. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) des Allgemeinen Sozialdienstes des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt, sofern erforderlich¹².
6. Gespräch mit den Sorgeberechtigten, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird, sowie Vermittlung geeigneter Unterstützungsangebote bei Bedarf.
7. Schriftliche Meldung nach §8a SGB VIII an das Amt für Familie und Jugend Eichstätt, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder eine akute Kindeswohlgefährdung besteht (Meldeblatt A + B Landkreis Eichstätt¹³).
8. Umsetzung und Überprüfung der vereinbarten Schutzmaßnahmen.

6.3 Handlungsplan nach §47 SGB VIII

Nach § 47 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, besondere Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Ziel ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und die Qualität der Einrichtung sicherzustellen.

In unserer Einrichtung gilt folgendes Vorgehen:

1. Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Kinder.
2. Fachkraft auf die Situation ansprechen.
3. Information der Gesamtleitung.
4. Erste Einschätzung des Sachverhalts sowie schriftliche Dokumentation.
5. Information und Meldung des Trägers Gemeinde Großmehring, Sachgebietsleitung für Kindertageseinrichtungen.
6. Gemeinsame Bewertung des Vorfalls durch die Leitung und den Träger hinsichtlich der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei einem Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten erfolgt unverzüglich eine Meldung (Meldeblatt B).
7. Meldung an die Fachaufsicht Amt für Familie und Jugend, sofern eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht.
8. Umsetzung erforderlicher Schutz- und Interventionsmaßnahmen.
9. Reflexion des Vorfalls im Team.

¹¹ siehe hierzu auch Anl. 4 „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ und Anl. 5 „Ampelbogen bei einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren“.

¹² siehe hierzu auch Anl. 6 „Merkblatt zur Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)“.

¹³ siehe Anl. 7 „Meldeblatt A“ und Anl. 8 „Meldeblatt B“.

7 Kooperationspartner

Im Kinderhaus Sonnenblume ist die Zusammenarbeit mit externen Stellen und Fachpersonen ein fester Bestandteil unserer pädagogischen und inklusiven Arbeit. Ein gut funktionierendes Netzwerk unterstützt uns dabei, Kinder individuell zu fördern, Familien kompetent zu begleiten und den Kinderschutz auf mehreren Ebenen sicherzustellen.

Wir arbeiten vertrauensvoll und regelmäßig mit einer Vielzahl von Kooperationspartnern zusammen. Dazu gehören unter anderem der Bezirk Oberbayern, das Amt für Familie und Jugend Eichstätt, unser Träger sowie weitere Leitungskräfte und Kindertageseinrichtungen im regionalen Umfeld. Fachlich werden wir unterstützt durch den Mobilen Fachdienst, das Gesundheitsamt, Ärzte, Therapeuten aus den Bereichen Ergotherapie, Logopädie und Heilpädagogik sowie durch externe Fachkräfte aus der Musikschule und dem Bereich Ballett. Darüber hinaus besteht eine enge Anbindung an regionale Fachschulen für Sozialpädagogik sowie ein aktiver Austausch mit der Grund- und Mittelschule Großmehring, insbesondere im Rahmen des Übergangs zur Schule.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Unterstützungsangebots kooperieren wir bei Bedarf mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt, der Erziehungsberatungsstelle Eichstätt-Ingolstadt, der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) sowie der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt (WEIche)¹⁴.

Auch durch das Bayerische Rote Kreuz (BRK) werden regelmäßig Fortbildungen abgehalten. So werden unsere Erziehungs- und Betreuungskräfte im zweijährlichen Rhythmus im Bereich der Ersten Hilfe speziell¹⁵ geschult. Diese fachübergreifende und multiprofessionelle Vernetzung ermöglicht es uns, Kinder ganzheitlich zu begleiten, Risiken frühzeitig zu erkennen und passende Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam mit den Familien einzuleiten.

8 Adressen und Ansprechpartner

Träger

Gemeinde Großmehring
Marienplatz 10
85098 Großmehring
08407/9294-0

Sachgebietsleitung für Kindertageseinrichtungen

Frau Wer-Schweiger
08407/9294-30
bettina.wer-schweiger@grossmehring.de

Amt für Familie und Jugend Eichstätt

Gundekarstraße 3
85072 Eichstätt
08421/70-3000

Bahnhofstraße 16
85101 Lenting
08421/70-3000

¹⁴ siehe hierzu auch Ziff. 8 Adressen und Ansprechpartner.

¹⁵ BRK Fortbildung „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“.

Allgemeiner Sozialdienst

Frau Amann

08421/70-3137

s.amann@lra-ei.bayern.de

Kita Fachaufsicht

Frau Graf

08421/70-3072

p.graf@lra-ei.bayern.de

Strukturelle Fachberatung

Frau Schneider

08421/70-3065

d.schneider@lra-ei.bayern.de

Pädagogische Fachberatung

Frau Schram

08421/70-3109

f.schram@lra-ei.bayern.de

Mobiler Fachdienst

Frau Schmidt

08421/70-3063

al.schmidt@lra-ei.bayern.de

Fachdienst Trennung und Scheidung

Herr Beerhold

08421/70-3132

p.beerhold@lra-ei.bayern.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)

Frau Dürr

08421/70-3091

s.duerr@lra-ei.bayern.de

Frau Hilscher

08421/70-3062

s.hilscher@lra-ei.bayern.de

Frau Höß

08421/70-3092

s.hoess@lra-ei.bayern.de

Frau Leixner

08421/70-3131

t.leixner@lra-ei.bayern.de

Frau Markl

08421/70-3108

c.markl@lra-ei.bayern.de

Beratungsstellen

Erziehungs- und Familienberatung

Ostenstraße 31
85072 Eichstätt
08421/8565
erziehungsberatung@caritas-eichstaett.de

Gabelsbergerstraße 46
85049 Ingolstadt
0841/4903830
erziehungsberatung@caritas-ingolstadt.de

Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt

„WEIche“

Bahnhofstraße 16
85101 Lenting
08421/70-3026
weiche@lra-ei.bayern.de

Frau Fischer
08421/70-3125
a.fischer@lra-ei.bayern.de

„Wirbelwind“

Am Stein 5
85049 Ingolstadt
0841/17353
beratungsstelle@wirbelwind-ingolstadt.de

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Bahnhofstraße 16
85101 Lenting
08421/70-3024
KoKi@lra-ei.bayern.de

Therapeutische Dienste

Frühförderstelle

Caritas-Zentrum St. Vinzenz Frühförderstelle
Frau Staudinger
Friedrich-Ebert-Straße 2 ½
85055 Ingolstadt
0841/88149-311
fruehfoerderung@caritas-ingolstadt.de

Heilpädagogik

Frau Grassl
iris.grassl@t-online.de

Ergotherapie

Therapiepraxis Geisenfeld
Nöttinger Straße 38
85290 Geisenfeld
08452/734032
info@tz-geisenfeld.de

9 Schlusswort

Im Kinderhaus ist die Umsetzung dieses Schutzkonzepts eine verbindliche und zentrale Aufgabe. Wir sind alle verpflichtet, die beschriebenen Maßnahmen gewissenhaft anzuwenden und aktiv dazu beizutragen, ein sicheres und vertrauensvolles Umfeld für die uns anvertrauten Kinder zu schaffen. Nur durch unser gemeinsames Engagement können wir den Schutz der Kinder nachhaltig gewährleisten. Wir ermutigen alle Mitarbeitenden, aufmerksam zu sein und eventuelle Gefährdungen frühzeitig anzusprechen, damit wir gemeinsam schnell und angemessen reagieren können.

Dieses Schutzkonzept bildet den verbindlichen Rahmen unseres täglichen Handelns. Es dient nicht nur der Prävention, sondern ist auch Leitlinie für die hohe Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Die Einhaltung der darin festgelegten Standards ist für uns unerlässlich, um das Vertrauen der Eltern, Kinder und der Öffentlichkeit zu erhalten und weiter zu stärken. Wir sind uns bewusst, dass der Schutz von Kindern eine dauerhafte, gemeinsame Verantwortung ist, die ständige Aufmerksamkeit und Sensibilität erfordert. Deshalb fördern wir kontinuierlich unsere Fortbildung und den Austausch im Team, um unsere Schutzmaßnahmen stetig zu verbessern und an neue Herausforderungen anzupassen.

Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Alle pädagogischen Fachkräfte, Praktikanten, externen Personen sowie der Elternbeirat sind verpflichtet, das Dokument zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Inhalten zu handeln. Diese Kenntnisnahme wird, wie bei der pädagogischen Konzeption, sorgfältig dokumentiert.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

10.1 Literaturverzeichnis

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. Bis 20. Mai 2016, Münster
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen - Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, München
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2017): Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Handreichung zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung, München
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2019): Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Berlin
- Porsch, Stefan; Dr. Bergwanger, Dagmar (2022): Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht, München
- Konzeption Integratives Kinderhaus Sonnenblume
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Prof. Dr. Martin Dietrich: Liebevoll begleiten ... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder
- Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita, Freiburg im Breisgau
- Maywald, Jörg (2025): Kinderrechte in der Kita, Freiburg im Breisgau
- Deutsche Kinderhilfe e.V. (2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, Köln

10.2 Internetquellen

- [Was ist sexueller Missbrauch? \(bmfsfj.de\)](http://bmfsfj.de)
- [Merlin Günther - Bachelorarbeit.pdf \(hs-nb.de\)](http://hs-nb.de)
- [Prävention in Kindergärten und Kitas – STIBB – Sozial-Therapeutisches Institut Berlin Brandenburg \(stibbev.de\)](http://stibbev.de)
- [Leitfaden Schutzkonzepte \(bayern.de\)](http://bayern.de)
- [§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](http://sozialgesetzbuch-sgb.de)
- [Bausteine - Kinderschutzkonzept.pdf](#)
- [Wie erstelle ich ein Schutzkonzept für die Kita ? \(erzieherin-ausbildung.de\)](http://erzieherin-ausbildung.de)
- [Pädagogische Grundhaltung von ErzieherInnen: Erklärung und Tipps \(kita.de\)](http://kita.de)
- [Kindliche Sexualität - Bayerischer Erziehungsratgeber \(bayern.de\)](http://bayern.de)
- [KITA HUB \(kurse.kita.bayern.de\)](http://kurse.kita.bayern.de)
- [Sozialgesetzbuch \(SGB\) SGB I bis XIV \(www.sozialgesetzbuch-sgb.de\)](http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de)
- [Online-Modul zum Kinderschutz und Kindeswohl in der Kita: Ein Kurs vom Amt für Familie und Jugend für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen](#)

11 Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1:** Selbstverpflichtungserklärung Integratives Kinderhaus Sonnenblume
- **Anlage 2:** Verhaltenskodex Integratives Kinderhaus Sonnenblume
- **Anlage 3:** Verhaltensampel Integratives Kinderhaus Sonnenblume
- **Anlage 4:** Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz
- **Anlage 5:** Ampelbogen bei einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren
- **Anlage 6:** Merkblatt zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)
- **Anlage 7:** Merkblatt A: Schriftliche Meldung nach § 47 SGB VIII zu meldepflichtigen Vorkommnissen ohne direkte Gefährdung des Kindeswohls
- **Anlage 8:** Merkblatt B: Schriftliche Meldung nach § 47 SGB VIII zu besonderen Vorkommnissen i.S.d. §47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Selbstverpflichtungserklärung Integratives Kinderhaus Sonnenblume

Ich habe das Schutzkonzept sowie den Verhaltenskodex des Integrativen Kinderhauses Sonnenblume vollständig gelesen und zur Kenntnis genommen. Die darin beschriebenen Grundsätze, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen habe ich verstanden und erkenne sie als verbindliche Grundlage meines Handelns im Kinderhaus an.

Ich verpflichte mich, die Rechte, die Würde und die persönlichen Grenzen der Kinder jederzeit zu achten und verantwortungsvoll mit meiner Rolle sowie der damit verbundenen Verantwortung und Macht umzugehen. Mein Handeln richte ich am Wohl und am Schutz der uns anvertrauten Kinder aus.

Die im Schutzkonzept festgelegten Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz, zur Wahrung der Intimsphäre sowie zum grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Kindern sind für mich verbindlich. Ebenso verpflichte ich mich, den Verhaltenskodex und die Verhaltensampel in meinem täglichen Handeln zu beachten und mein eigenes Verhalten regelmäßig zu reflektieren.

Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt oder andere Hinweise auf eine mögliche Gefährdung eines Kindes nehme ich ernst. Bei Beobachtungen, Verdachtsmomenten oder Unsicherheiten halte ich mich an die im Schutzkonzept festgelegten Vorgehensweisen und wende mich an die dafür vorgesehenen Ansprechpersonen. Mir ist bewusst, dass Wegsehen, Verharmlosen oder Verschweigen nicht mit unserem gemeinsamen Schutzauftrag vereinbar ist.

Ich übernehme Verantwortung für mein Handeln und trage zu einem respektvollen und sicheren Umfeld für alle Kinder bei. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Schutzkonzept anerkenne und die darin festgelegten Grundsätze und Regelungen verbindlich einhalte.

Name : _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Verhaltenskodex Integratives Kinderhaus Sonnenblume

Unser Leitgedanke:

Unser Kinderhaus als sicherer Ort für Kinder – geprägt von Respekt, Wertschätzung und Schutz vor jeglicher Gewalt.

1. Wertschätzung und Achtung

- Jedes Kind wird in seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen ernst genommen.
- Ich gehe wertschätzend, geduldig und einfühlsam mit allen Kindern um.

2. Klare Rolle und Verantwortung

- Meiner Vorbildfunktion bin ich mir jederzeit bewusst und handle entsprechend verantwortungsvoll.
- Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung und stärke ihr Selbstvertrauen.

3. Grenzen achten und schützen

- Ich respektiere die körperlichen und emotionalen Grenzen der Kinder.
- Jeder Körperkontakt erfolgt stets in angemessener und schützender Weise.
- Ich achte darauf, dass kein Kind ausgegrenzt oder benachteiligt wird.

4. Umgang mit Nähe und Distanz

- Die Beziehung zu den Kindern gestalte ich vertrauensvoll und gehe achtsam mit Nähe und Distanz um.
- Das Bedürfnis nach Umarmungen, auf den Schoß nehmen oder ähnlichen Gesten soll stets vom Kind ausgehen.
- Ich küsse keine Kinder und erkläre bei Bedarf kindgerecht eine passende alternative Geste.
- Auf das Streicheln über den Kopf verzichte ich bewusst, um die individuellen Grenzen der Kinder zu respektieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit körperlicher Nähe sicherzustellen.
- Ich verzichte bewusst auf Kosenamen, Namensabkürzungen und verniedlichende Ansprachen der Kinder.

5. Offene und respektvolle Kommunikation

- Ich schreie Kinder nicht an. Ein ruhiger und wertschätzender Ton ist für mich auch in herausfordernden Situationen selbstverständlich.
- Ich spreche ruhig, klar und altersgerecht mit den Kindern und lasse sie ausreden, um ihnen mit Aufmerksamkeit und Respekt zu begegnen.
- Beschämende, abwertende oder bedrohende Sprache verwende ich grundsätzlich nicht.
- Alltagsabläufe und Übergänge begleite ich sprachlich, um den Kindern Orientierung und Sicherheit zu vermitteln. Über bevorstehende Veränderungen informiere ich die Kinder rechtzeitig und gehe einfühlsam auf ihre Reaktionen ein.

6. Kleiderordnung und äußeres Erscheinungsbild

- Ich erscheine gepflegt, sauber und dem pädagogischen Alltag angemessen gekleidet.
- Meine Kleidung ist weder zu freizügig noch mit anstößigen, beleidigenden oder sexualisierten Aufdrucken versehen.
- Durch ein professionelles und respektvolles äußeres Auftreten unterstütze ich die vertrauensvolle Atmosphäre im Haus.
- Ich achte auf ein geruchsneutrales Auftreten und verzichte auf intensiv riechende Parfüms und andere Duftstoffe.

7. Umgang mit Fotos von Kindern

- Nackte Kinder werden von mir nicht fotografiert, weder beim Wickeln noch beim Toilettengang oder in Badebekleidung im Garten.
- Bildmaterial dieser Art wird grundsätzlich weder intern noch extern verwendet und nicht in unsere Eltern-App Stramplerbande eingestellt.
- Der Schutz der Intimsphäre und der Würde der Kinder hat für mich oberste Priorität.

8. Umgang mit Erziehungsberechtigten, Familien und privaten Kontakten

- Ich pflege zum Wohle des Kindes einen respektvollen, kooperativen und professionellen Umgang mit den Erziehungsberechtigten und Familien.
- Zur Wahrung der professionellen Distanz spreche ich Eltern grundsätzlich mit *Sie* an.
- Private Kontakte zu Familien oder Kindern außerhalb der Einrichtung beschränke ich auf das notwendige Maß, um Berufliches und Privates klar zu trennen.
- Gespräche über familiäre oder persönliche Themen führe ich nur im passenden Rahmen und unter Wahrung der Schweigepflicht.

9. Verschwiegenheit und Vertrauen

- Ich gehe mit allen Informationen über Kinder, deren Familien und Kollegen vertraulich um und gebe personenbezogene Daten nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit der Leitung weiter.
- Vertrauliche oder persönliche Themen spreche ich ausschließlich in einem geschützten, professionellen Rahmen an.
- Bei sensiblen Themen im Tür- und Angelgespräch begleite ich die Gesprächspartner in ein separates Zimmer, um den Datenschutz und die Vertraulichkeit des Gesprächs zu gewährleisten.

10. Umsetzung des Schutzauftrages

- Ich kenne die Regeln unseres Schutzkonzeptes und halte sie ein.
- Bei Auffälligkeiten oder dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiere ich unverzüglich die zuständige Leitung.
- Meine Beobachtungen dokumentiere ich sorgfältig und halte mich an die vereinbarten Melde- und Interventionswege.

Verhaltensampel Integratives Kinderhaus Sonnenblume

	Grün – Erlaubt / fachlich sicher • Respektvoller Umgang • Wertschätzung der Kinder • Bedürfnisorientiertes Arbeiten • Transparente Kommunikation • Verlässlichkeit und Pünktlichkeit • Zuhören und Ernstnehmen von Gefühlen • Altersgerechte Unterstützung • Bedarfsorientierter Körperkontakt • Förderung von Selbstständigkeit • Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen • Kooperation und Teamfähigkeit
	Gelb – Grenznah / Reflexionsbedarf • Körperliche Nähe, die über das übliche Maß hinausgeht • Verletzung der Privatsphäre • Längeres Trösten ohne klare Notwendigkeit • Emotionale Beteiligung, die das Handeln beeinflusst • Mangelnde Einsicht bei Grenzverletzungen • Unsichere Entscheidungen in Grenzsituationen • Umgang mit Konflikten, der überprüft werden sollte • Situative Abweichung von Regeln, die reflektiert werden muss • Eingeschränkte Verlässlichkeit bei Abläufen oder Absprachen • Vermischen von Privatem und Beruflichem
	Rot – Unzulässig / sofortiges Handeln • Körperliche Gewalt • Seelische Gewalt • Verbale Gewalt • Sexualisierte Gewalt • Sozialer Ausschluss • Ignorieren von Grundbedürfnissen • Küssen oder intime Berührungen ohne Anlass • Manipulation oder Zwang • Verletzung der Rechte und Würde der Kinder • Handeln ohne Transparenz oder ohne fachliche Begründung • Wiederholtes Missachten von Regeln, Datenschutz, Schweigepflicht oder Aufsichtspflicht
	Dunkelrot – Strafrechtlich relevant / unverzügliches Handeln • Körperverletzung oder Misshandlung • Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern • Zeigen, Herstellen, Besitzen oder Weitergeben von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder • Nötigung, Bedrohung oder Erpressung • Freiheitsentziehung, Einsperren oder gewaltsames Festhalten • Schwere Vernachlässigung oder Unterlassen notwendiger Hilfe • Andere Handlungen, bei denen der Verdacht auf eine Straftat besteht • Sofort Schutz des Kindes sicherstellen, Leitung informieren, dokumentieren und nach dem Schutz- und Meldeverfahren handeln



Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz ©

Version: Klein- und Vorschulkinder

Künster, Thurn, Fischer, Wucher, Kindler & Ziegenhain (2013)

Dieser Fragebogen dient dazu, systematisch mögliche Risiken und Gefährdungen in Familien zu erkennen, um ggf. möglichst frühzeitig und präventiv Unterstützung anbieten zu können.

Der Fragebogen wurde für Sie zum internen Gebrauch entwickelt. Er dient Ihnen beim Entscheidungsprozess, ob Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen werden. Weiterhin unterstützt er Sie bei der Vorbereitung eines Gesprächs und einer weitergehenden Beratung durch eine solche Fachkraft, da systematisch wichtige Aspekte im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gesammelt und auf einen Blick dargestellt werden.

Der Bogen dient nicht dazu, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung treffen Sie bitte in Absprache mit der für Sie zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft.

A. Angaben zum Kind und zur Familie

Code / Name des Kindes:

Geschlecht des Kindes:

☐ männlich ☐ weiblich

Alter des Kindes (Jahre und Monate):

Das Kind lebt bei:

- ☐ leiblichen Eltern
☐ nur leiblicher Mutter
☐ nur leiblichem Vater
☐ Pflegefamilie
☐ Adoptivfamilie
☐ Kinderheim
☐ sonstiges (bitte beschreiben)

☐ weiß ich nicht

Das Kind wird zudem betreut von:

- ☐ leiblichem Vater
☐ leiblicher Mutter
☐ Stiefeltern bzw. neuem Partner
☐ Pflegefamilie
☐ Großeltern / anderen Verwandten
☐ Tagespflegestelle / Tagesmutter bzw. -eltern
☐ Kindertagesstätte / Kindergarten
☐ sonstiges (bitte beschreiben)

☐ weiß ich nicht

Leben im Haushalt Geschwister?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wieviele?

Alter?

B. Haben Sie Anhaltspunkte auf eine oder mehrere Formen von Kindesvernachlässigung, -misshandlung oder -missbrauch wahrgenommen?

Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz!

Definitionen und Beispiele finden Sie im Anhang des Fragebogens

	ja	Aufgrund welcher Hinweise kommen Sie zu dieser Einschätzung? (kurze Stichworte)	nein	nicht bekannt
1. Erzieherische Vernachlässigung	☐		☐	☐
2. (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung	☐		☐	☐
3. a) Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen (emotionale Vernachlässigung)	☐		☐	☐
b) Ignorieren (emotionale Vernachlässigung)	☐		☐	☐
4. a) Ernährung (körperliche Vernachlässigung)	☐		☐	☐
b) Hygiene (körperliche Vernachlässigung)	☐		☐	☐
c) Obdach (körperliche Vernachlässigung)	☐		☐	☐
d) Kleidung (körperliche Vernachlässigung)	☐		☐	☐
5. Unterlassene Aufsicht	☐		☐	☐
6. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung	☐		☐	☐
7. a) Isolieren (emotionale Misshandlung)	☐		☐	☐
b) Terrorisieren (emotionale Misshandlung)	☐		☐	☐
8. Körperliche Misshandlung	☐		☐	☐
9. a) Berührungsloser sexueller Missbrauch	☐		☐	☐
b) Sexueller Kontakt (sexueller Missbrauch)	☐		☐	☐
c) Sexuelle Handlungen (sexueller Missbrauch)	☐		☐	☐

C. Liegen folgende Belastungen in der Familie vor?

Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz!

C.1 Soziale Belastungen in der Lebenssituation der Familie

	ja	nein	nicht bekannt
Die Mutter ist sehr jung (bei der Geburt des Kindes ≤ 18 Jahre).	☐	☐	☐
Die Mutter hat mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20 .	☐	☐	☐
Die Mutter ist alleinerziehend und sozial isoliert (ankreuzen, wenn beides zutrifft).	☐	☐	☐
Die Bezugsperson erlebt aktuell eine krisenhafte Trennung.	☐	☐	☐
Es gibt Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft.	☐	☐	☐
Es gibt Hinweise auf Alkohol-/Drogenkonsum bei der Mutter oder deren Partner.	☐	☐	☐
Es gibt Hinweise auf psychische Erkrankungen bei der Mutter oder deren Partner.	☐	☐	☐
Die Familie lebt in Armut (unter dem Existenzminimum).	☐	☐	☐
Die Familie ist sozial isoliert und bekommt wenig Unterstützung von außen (im Alltag sind kaum Kontaktpersonen verfügbar).	☐	☐	☐
Sonstiges (bitte kurz beschreiben):	☐	☐	☐

C.2 Das Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen

	ja	nein	nicht bekannt
Das Kind ist in seinem Verhalten im Vergleich zu Gleichaltrigen schwierig.	☐	☐	☐
Das Kind hat eine diagnostizierte Verhaltensauffälligkeit (z. B. ADS/ADHS).	☐	☐	☐
Das Kind ist deutlich entwicklungsverzögert.	☐	☐	☐
Das Kind ist körperlich/geistig behindert.	☐	☐	☐
Das Kind hat eine chronische Erkrankung.	☐	☐	☐
Sonstiges (bitte kurz beschreiben):	☐	☐	☐

C.3 Beobachtbares Fürsorgeverhalten von Mutter/Vater gegenüber dem Kind

Die Bezugsperson ...	ja	nein	nicht bekannt
reagiert ablehnend, genervt und uninteressiert auf die Anliegen des Kindes.	☐	☐	☐
zeigt wenig Interesse oder Unterstützung an der Förderung des Kindes.	☐	☐	☐
äußert deutliche Überlastung und Probleme bei der Erziehung des Kindes.	☐	☐	☐
äußert sich überwiegend ablehnend und negativ über das Kind.	☐	☐	☐
reagiert nicht oder mit Überforderung auf die Signale des Kindes.	☐	☐	☐
wirkt psychisch auffällig (depressiv, impulsiv/aggressiv, emotional instabil).	☐	☐	☐
nimmt Unterstützungsangebote trotz erkennbarer Auffälligkeiten des Kindes nicht an.	☐	☐	☐
Das Kind fehlt häufig (unentschuldigd)/es wird nicht regelmäßig gebracht.	☐	☐	☐
Sonstiges (bitte kurz beschreiben):	☐	☐	☐

D. Ihre Einschätzung

Ist das Kind nach Ihrer Einschätzung derzeit gefährdet?

☐ ja

☐ nein

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung,
ob das Kind derzeit gefährdet ist oder nicht?

sehr unsicher

☐

unsicher

☐

eher unsicher

☐

sicher

☐

sehr sicher

☐

Wie hoch schätzen Sie das momentane Risiko für das Kind ein?

sehr niedrig

☐

niedrig

☐

eher hoch

☐

hoch

☐

sehr hoch

☐

Haben Sie vor, bezüglich Ihrer hier angekreuzten Wahrnehmungen
ein Gespräch mit den Eltern zu führen?

☐ Es hat bereits ein Gespräch stattgefunden.

☐ Ein Gespräch ist in konkreter Planung.

☐ Ich brauche vorher noch mehr Informationen.

☐ Ein Elterngespräch zu diesem Thema ist nicht nötig.

Haben Sie vor, in diesem Fall ein Gespräch mit einer insoweit
erfahrenen Fachkraft (nach §8a SGB VIII bzw. §4 KKG, BKiSchG) zu führen?

☐ ja

☐ ich brauche vorher noch mehr Informationen

☐ nein

**Bitte prüfen Sie nochmals, ob Sie in den
Teilen B, C und D in
jeder Zeile ein Kreuz
gemacht haben!**

E. Notizen zu einem ggf. geführten Elterngespräch

F. Notizen zu einem ggf. geführten Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG, BKiSchG):

Anhang: Definitionen und Beispiele zu B

1. **Erzieherische Vernachlässigung:** Bezeichnet einen Mangel an Gesprächen, Spiel und anregenden Erfahrungen sowie fehlende erzieherische Hilfestellung oder Einflussnahme. Z. B. das Kind darf immer so lange wach bleiben wie es will oder das Kind quält Tiere vor den Augen der Bezugsperson, ohne dass diese eingreift.
2. **(Zahn-) Medizinische Vernachlässigung:** Bezieht sich auf das Versäumnis einer ärztlichen oder medizinischen Vorsorge oder Behandlung. Z. B. es wird mit dem Kind kein Arzt aufgesucht wenn es krank ist oder die Bezugsperson kümmert sich nicht um die Anwendung von erforderlichen Medikamenten.
3. **Emotionale Vernachlässigung:** Bezieht sich auf einen Mangel an Wärme, Einfühlungsvermögen, Geborgenheit und Zuneigung in der Beziehung zum Kind. Z. B. die Bezugsperson begegnet dem Kind mit Liebes- und Aufmerksamkeitsentzug oder fehlenden Reaktionen auf seine emotionalen Signale.
 - a) **Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen:** Z. B. das Kind wird nicht getröstet wenn es weint oder es wird sich nicht mit ihm gefreut.
 - b) **Ignorieren:** Z. B. das Kind wird links liegen gelassen, es wird ihm nicht zugehört, nicht geantwortet oder in anderer Form direkte Aufmerksamkeit entgegengebracht.
4. **Körperliche Vernachlässigung:** Bezeichnet einen Mangel in der Versorgung des Körpers des Kindes und der Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse.
 - a) **Ernährung:** Z. B. ein Kind bekommt nie ein Pausenbrot mit oder dieses ist verdorben oder ein Kind fällt auf, weil es deutlich über- oder unterernährt ist.
 - b) **Hygiene:** Z. B. das Kind kommt schmutzig und ungewaschen in den Kindergarten oder es lebt in extrem unhygienischen Zuständen zuhause beispielsweise mit massenweise Müll oder verdorbenen Lebensmitteln in der Wohnung.
 - c) **Obdach:** Z. B. das Kind lebt in einer Wohnung die mit Ungeziefer oder Schimmel befallen ist oder die Wohnung kann nicht geheizt werden.
 - d) **Kleidung:** Z. B. das Kind kommt im Winter ohne warme Jacke in den Kindergarten oder das Kind scheint nur kaputte, zerschlossene, schmutzige und zu kleine Kleidung zu besitzen.
5. **Unterlassene Aufsicht:** Meint eine Aufsichtspflichtverletzung. Z. B. die Bezugsperson erscheint zum Elternabend und hat das Kind ohne Ersatzperson bzw. Babysitter alleine zuhause gelassen oder verweist gar über ein Wochenende und lässt das Kind ohne Aufsicht und Versorgung alleine zuhause.
6. **Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung:** Die Betreuungsperson ergreift keine Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor gegenwärtiger Gewalt oder Gefahr. Z. B. Das Kind lebt in einem Haushalt in dem es zu gewalttätigen Partnerschaftskonflikten kommt oder das Kind wird von der Bezugsperson nicht vor gewalttätigen Übergriffen durch eine weitere Person geschützt.
7. **Emotionale Misshandlung:** Meint Verhaltensweisen der Bezugsperson, die dem Kind vermitteln, es sei wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, unerwünscht, gefährdet oder es sei nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.
 - a) **Isolieren:** Z. B. die Bezugsperson schottet das Kind vom Kontakt zu Gleichaltrigen ab oder das Kind wird von ihm nahe stehenden Personen isoliert oder gar das Kind wird eingesperrt und jeglicher Kontakt zur Außenwelt wird unterbunden.
 - b) **Terrorisieren:** Meint z. B., dass alles was das Kind tut von der Bezugsperson für nicht gut genug gehalten wird oder diese dem Kind das Gefühl vermittelt, dass seine An- oder Abwesenheit ihr gleichgültig ist, bis hin zur Einschüchterung und Ängstigung des Kindes durch Straf-, Gewalt-, Verlust- oder Morddrohungen oder Gewaltausübung gegen eine Person oder ein Objekt die/das das Kind liebt.
8. **Körperliche Misshandlung:** Jede Form von körperlicher Gewalt gegen ein Kind, die es verletzt oder das Potenzial dazu hat. Von sehr grobem „Anpacken“ des Kindes, über Schubsen, Stoßen, Schütteln, bis hin zu Schlagen, Prügeln, Verbrennen oder Würgen.
9. **Sexueller Missbrauch:** Meint jede sexuelle Handlung, an/mit/vor einem Kind.
 - a) **Berührungsloser sexueller Missbrauch:** Z. B. Exhibitionismus vor dem Kind, Voyeurismus, das Kind wird angehalten sich zur Befriedigung des Beobachters selbst zu berühren oder das Kind soll bei der Selbstbefriedigung der anderen Person zusehen, bis hin zur Darstellung des Kindes in pornographischer Weise auf Fotos oder in Filmen.
 - b) **Sexueller Kontakt:** Berührungen der Leiste, der Brust, der Innenseite der Oberschenkel, des Gesäßes und der Genitalien des Kindes, die nicht zur normalen Pflege oder Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Kindes notwendig sind. Damit sind sowohl Berührungen der Haut als auch Berührungen durch die Kleidung gemeint.
 - c) **Sexuelle Handlungen:** Meint Sexuelle Handlung mit Penetration (dem Eindringen) von Zunge, Finger, Penis oder anderen Objekten in den Anal- oder Genitalbereich, egal ob vom Erwachsenen zum Kind oder umgekehrt.

3.4c Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren

Der Ampelbogen dient bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung als ergänzendes Arbeitsinstrument im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Anwendung des Materials soll bei der Wahrnehmung und einzelfallspezifischen Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten unterstützen, hilfreich bei der Beratung im Team wirken und die Dokumentation erleichtern. Die Ergebnisse des Bogens lassen keine rechnerische Ermittlung von Gefährdungsumfang, Hilfebedarfen usw. zu. Die im Bogen aufgeführten Indikatoren können je nach Tabelle entsprechend eines Ampelsystems (siehe Legende) bewertet oder als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ markiert werden.

1. Fallbezogene Angaben

Angaben zur ausfüllenden Person

Name _____

Institution _____

Bereich _____

Angaben zum betroffenen Kind

Name _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Weitere Angaben

2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern“ verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind“ verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

Farbskala	Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen)
rot	Der Anhaltspunkt wird in jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist besonders auffallend und intensiv ausgeprägt . Der Anhaltspunkt wirkt mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.
gelb	Der Anhaltspunkt wird wiederkehrend in Kontaktsituationen wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist sichtbar , aber nicht in extremem Maß ausgeprägt. Der Anhaltspunkt wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.
grün	Der Anhaltspunkt wird in keiner Kontaktsituation wahrgenommen. Der Anhaltspunkt ist nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden . Der Anhaltspunkt wirkt nicht beeinträchtigend auf das Wohlergehen des Kindes.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor.

3. Einschätzung der Risikofaktoren

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal/Genitalbereich usw.)				
! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung				
! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel. Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig)				
schlechter Pflegezustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung – Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
wiederholt auftretende Verletzungen durch Unfälle, die durch mangelnde Aufsicht entstanden sind				
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen				
Anzeichen einer Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehenbleibende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Zustand)				

Verhalten und Aussagen des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
! Kind möchte/kann nicht nach Hause und bittet um Hilfe.				
! Kind äußert/vermittelt, dass es Gewalt erfährt (zum Beispiel häusliche Gewalt, Erziehungsge- walt).				
! Aussagen des Kindes geben Anlass zur Vermutung, dass es von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen des Kindes gibt Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → Genitalverstümme- lung bedroht ist (→ siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1).				
Kind zeigt auffallend altersuntypisches sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel Nachahmen sexuel- ler Handlungen).				
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos.				
Kind meidet Blickkontakt.				
Kind ist anhaltend motorisch unruhig.				
Kind schreit häufig und langanhaltend ohne erkennbaren Grund.				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache.				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl.				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (zum Beispiel durch Schreien, Beißen...).				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson.				
Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen).				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam.				
Kind zeigt starke Verunsicherung.				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen.				
Kind zeigt keine entwicklungsgerechte Distanz zu Fremden.				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen (zum Beispiel aggressiv, distanzlos).				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen (zum Beispiel ängstlich, schreckhaft).				
Kind wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht).				
Kind wirkt altersuntypisch selbständig (zum Beispiel Verantwortung für Geschwister).				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern.				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten.				
Kind zeigt auffälligen Medienkonsum (zum Beispiel PC, TV, Spielekonsole).				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (zum Beispiel keine, zu geringe oder übermäßige Nahrungsauf- nahme).				
Kind nässt/kotet wiederholt ein (obwohl es bereits „trocken“ war).				
Kind zeigt plötzlich unerklärliche Verhaltensänderung.				

Kind besucht dauerhaft unregelmäßig die Kita (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung durch die Eltern, plötzlicher, unerklärlicher Kontaktabbruch).				
Kind berichtet von häuslicher Gewalt in der Familie.				
Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)	rot	gelb	grün	k. A.
! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind.				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten.				
! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus.				
! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Wickeltisch/Sofa/Bett).				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist.				
! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → Genitalverstümmelung (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist.				
Eltern wirken erkennbar überfordert.				
Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind.				
Eltern reagieren nicht angemessen auf Grundbedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Schlafen, Ernährung, Zuwendung).				
Eltern zeigen Ablehnung bzw. keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz).				
Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang mit dem Kind.				
Eltern lassen dem Kind keine eigenen Entwicklungsfreiräume (zum Beispiel durch „überbehüten-des Verhalten“).				
Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung.				
Eltern ermöglichen keinen Kontakt zu Gleichaltrige.				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu.				
Eltern erkennen Förderbedarf nicht.				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung.				
Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen).				
Eltern sorgen nicht für eine angemessene Tagesstruktur des Kindes.				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel.				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird).				
Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Bett, Treppenstürze, ungesichertes Stehen am geöffneten Fenster, keine Beseitigung von Gefahrenquellen).				

Eltern können geeignete Beaufsichtigung des Kindes nicht sicherstellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en).				
Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation	rot	gelb	grün	k. A.
Kind oder Geschwisterkind/er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten)				
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt				
unerwünschte Schwangerschaft, Ablehnung des Kindes				
Eltern können keine positiven Bindung zum Kind herstellen				
Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression)				
Suchtmittelmissbrauch durch Eltern				
verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern				
Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen)				
alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r				
kinderreiche Familie				
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)				
fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde)				
hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen				
Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung)				
Schulden, Geldnot, Armut				
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen)				
Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten				
Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden				
Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig				
bedenkliche hygienische Zustände (zum Beispiel Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume)				
Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen)				
beengte Wohnsituation, die keine individuellen Rückzugsmöglichkeiten zulässt				
nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettzeug, Wände, Autokindersitze)				
offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten				

Räume sind andauernd verdunkelt.				

4. Einschätzung der Ressourcen

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern/-teile	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
nimmt zuverlässig Termine wahr						
setzt Vereinbarungen um						
verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder)						
ist in der Lage nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen						
verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz):						
verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug):						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Kita, Spiel- und Babygruppe, Förderangebote).			
Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder).			
Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern.			
Kind ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt.			
Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten.			
Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten.			
Kind verfügt über Sozialkompetenz.			

Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten.				
Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb.				
Kind verfügt über Talente und Interessen.				
Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen.				
Kind verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung.				
Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit.				
Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren	rot	gelb	grün	k. A.

5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in farbig unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

	Ergebnis und Gesamteinschätzung	Handlungsorientierung
rot	Im Ampelbogen sind ein Faktor oder mehrere Faktoren im roten Auswahlbereich markiert. Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig wahrnimmt. Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer besonderen Intensität und Häufigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit stark beeinträchtigend auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes. Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit nicht ausreichend und angemessen befriedigt. Es könnte unmittelbar Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen.	Die Situation macht sofortiges Reagieren erforderlich. Es besteht dringender Handlungs- und Hilfebedarf. Im Falle einer außerordentlichen Notfallsituation, in der das Kind lebensbedrohlich gefährdet ist, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt). Liegt keine Notfallsituation vor, ist die Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden: ■ Gefährdungseinschätzung im Team ■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten ■ Erstellung eines Schutzplans ■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln ■ Überprüfung der Maßnahmen ■ ggf. Meldung an das Jugendamt Die Meldung an das Jugendamt muss unverzüglich erfolgen, wenn besondere Dringlichkeit besteht, eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.

gelb	Im Ampelbogen sind ein Faktor oder mehrere Faktoren im gelben Auswahlbereich markiert. Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als besorgniserregend wahrnimmt. Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken vermutlich beeinträchtigend auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes. Es besteht Unsicherheit darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes ausreichend und angemessen befriedigt werden.	Die Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist anzuwenden. ■ Gefährdungseinschätzung im Team ■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten ■ Erstellung eines Schutzplans ■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln ■ Überprüfung der Maßnahmen ■ ggf. Meldung an das Jugendamt Die Meldung an das Jugendamt muss unverzüglich erfolgen, wenn besondere Dringlichkeit besteht, eine Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden.

6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise

- ☐ Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
- ☐ Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

Maßnahme/Handlungsschritt	Verantwortliche Person	Termin Umsetzung der Maßnahme



Merkblatt zur Beratung durch eine **Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)**

1. Grundsätze für die Beratung durch eine ISEF

- Die ratsuchende Fachkraft bleibt im gesamten Beratungsprozess fallverantwortlich – die *insoweit erfahrene Fachkraft* nimmt keinen Kontakt zu den Eltern oder zum betroffenen Kind auf.
 - Die *insoweit erfahrene Fachkraft* macht keine Vorgaben – Ziel der Beratung ist stets, dass sich die anfragende Fachkraft bestmöglich unterstützt fühlt.
 - Die Falldarstellung erfolgt anonymisiert und alle Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die Fachberatung kann einmalig sein oder den gesamten Fallbearbeitungsprozess begleiten.
 - Die Beratung kann telefonisch oder im persönlichen Gespräch erfolgen.
 - Die Ergebnisse der Beratung werden anonymisiert dokumentiert, die Fallverantwortung bleibt bei Ihnen.
-

2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz
 - § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), insbesondere § 4 KKG
-

3. Hinweise für eine ISEF-Beratung

Wenn es um eine Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht, sind folgende Bereiche relevant: **Ist das körperliche, geistige und / oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet?**

Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, latent oder akut?

Zur Vorbereitung einer ISEF-Beratung können Notizen zu folgenden Aspekten in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung helfen:

- **Grundversorgung**
Umfasst u.a.: Essen/Trinken, Körperpflege, Bekleidung, Beaufsichtigung, körperliche Unversehrtheit/Verletzungen, Schlafstätte.
(z.B. Verweigerung zu essen / trinken, unterernährtes Aussehen, Wahrnehmung zahlreicher blauer Flecken an ungewöhnlichen Körperstellen, häufig ungewaschenes Äußerliches, Tragen der aktuellen Witterung unangemessener Kleidung, etc.)
- **Familiensituation**
Umfasst u.a.: finanzielle Probleme, Zustand der Wohnung, Eltern psychisch- oder suchtkrank, Erziehungsverhalten, Kooperationsbereitschaft.
(z.B. Existenz der Familie ist durch Verschuldung gefährdet, Eltern können aufgrund einer psychischen und / oder



Suchterkrankung das Kind nicht angemessen versorgen, Verwahrloster und/oder unhygienischer Zustand der Familienwohnung, etc.)

- **Entwicklungssituation**

Umfasst u.a.: körperlicher Entwicklungsstand, Gesundheitszustand, Gefahr einer Suchterkrankung, Einhaltung von Regeln und Grenzen, Verhältnis zur Kita, Schule.

(z.B. Angemessene Förderung wird nicht ermöglicht, wiederholte Grenzüberschreitung eines Kindes gegenüber Anderen und / oder aggressive Verhaltensweisen, häufige Erkrankungen oder unentschuldigtes Fehlen, etc.)

- **Erziehungssituation**

Umfasst u.a.: schädigende Verhaltensweisen, Belastungen aus der Vergangenheit, soziale Isolation, religiöse/extremistische Weltanschauungen.

(z.B. Traumatisierungen werden ignoriert, aggressive und / oder abwertende Behandlung durch die Eltern, keinerlei soziale Kontakte der Familie, religiöse Anschauungen verängstigen und / oder bedrohen das Kind, etc.)

4. Zuständigkeiten im Landkreis Eichstätt

- **Allgemeiner Sozialdienst im Amt für Familie und Jugend**

85072 Eichstätt, Gundekarstraße 3 - Tel. 08421/70 - 3000

85101 Lenting, Bahnhofstraße 16 - Tel. 08421/70 – 3000

Ansprechpersonen

Frau Dürr

Telefon 08421/70-3091

E-Mail s.duerr@lra-ei.bayern.de

Frau Hilscher

Telefon 08421/70-3062

E-Mail s.hilscher@lra-ei.bayern.de

Frau Höß

Telefon 08421/70-3092

E-Mail s.hoess@lra-ei.bayern.de

Frau Leixner

Telefon 08421/70-3131

E-Mail t.leixner@lra-ei.bayern.de

Frau Markl

Telefon 08421/70-3108

E-Mail c.markl@lra-ei.bayern.de

- **Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

85072 Eichstätt, Ostenstr. 31 - Tel. 08421/8565

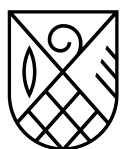
85049 Ingolstadt, Gabelsbergerstr. 46 – Tel. 0841/4903830

- **Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt „WEIche“**

Ansprechperson: Frau Fischer

Telefon 08421/70-3125

E-Mail a.fischer@lra-ei.bayern.de



Meldeblatt A: Schriftliche Meldung nach § 47 SGB VIII zu meldepflichtigen Vorkommnissen ohne direkt Gefährdung des Kinderwohls

Grundsätzliches zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die Träger erlaubnispflichtiger Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach § 45 SGB VIII. Dadurch soll die Erlaubnisbehörde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben nach den §§ 45, 46, 48 SGB VIII effektiv wahrzunehmen.

Folgende Vorkommnisse sind demnach meldepflichtig:

- Änderung der Einrichtungsleitung
- Kürzung der Öffnungszeiten
- Schließung der Einrichtung
- Schließung einer Gruppe in der Einrichtung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Änderungen der pädagogischen Konzeption
- Änderungen des einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts
- Implementierung tiergestützter Pädagogik (*ggf. ist im Einzelfall vorherige Absprache mit der Aufsichtsbehörde notwendig*)

Zu all diesen Veränderungen muss eine Meldung in Form des beiliegenden Formblattes beim Amt für Familie und Jugend Eichstätt per Email erbracht werden.

Amt für Familie und Jugend Eichstätt

Fachbereich Kindertagesbetreuung

Gundekarstraße 3

85072 Eichstätt

kita@lra-ei.bayern.de

Bei Fragen zur Meldung steht Ihnen Ihre zuständige Aufsichtsperson im Amt für Familie und Jugend Eichstätt gerne zur Verfügung.

Meldeblatt A zu Vorkommnissen i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Allgemeine Pflichtangaben

Name der Einrichtung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

Name der Leitung

Meldende Person

1. Änderung Leitung der Einrichtung

Name der neuen Leitung

Beginn ab

2. Kürzung der Öffnungszeiten

Bisherige Öffnungszeiten

Neue Öffnungszeiten

Änderung ab

Änderung bis

Grund der Kürzung

3. Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe

Schließung der Einrichtung _____ Gruppe / n

Grund der Schließung

Datum / Zeitraum

4. Änderungen der pädagogischen Konzeption

Geänderte Inhalte

Neuer Stand vom

5. Änderungen des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes

Geänderte Inhalte

Neuer Stand vom

6. Implementierung tiergestützter Pädagogik

(ggf. ist im Einzelfall vorherige Absprache mit der Aufsichtsbehörde notwendig)

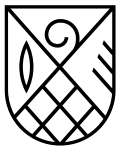
Beginn ab	Tierart	Anzahl der Tiere	Versorgung der Tiere
-----------	---------	------------------	----------------------

Änderung bis	Grund der Kürzung
--------------	-------------------

Absprache mit Gesundheitsamt erfolgt	Ja	Nein
--------------------------------------	----	------

Absprache mit Veterinäramt erfolgt	Ja	Nein
------------------------------------	----	------

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------



Meldeblatt B: Schriftliche Meldung nach § 47 SGB VIII zu besonderen Vorkommnissen i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Grundsätzliches zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die Träger erlaubnispflichtiger Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

Dazu gehört neben der Anzeige der Betriebsaufnahme (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) auch die Anzeige von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH, 1956). Das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen.

Änderungen im Bereich der nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII aufgezählten Tatsachen und der Konzeption sind ebenfalls mitzuteilen, § 47 Abs. 1 Satz 2 HS. 1 SGB VIII.

Dadurch soll die Erlaubnisbehörde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben nach den §§ 45, 46, 48 SGB VIII effektiv wahrzunehmen.

Die Meldepflichten beziehen sich auf die Einrichtung, den Betrieb und das Personal. Allen Meldepflichten (ausgenommen die jährliche Belegungsmeldung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 HS. 2 SGB VIII) ist **unaufgefordert, vollständig und unverzüglich** nachzukommen. Insbesondere gehören dazu auch solche Tatsachen, die sich auf die Betriebserlaubnis auswirken, sei es, dass sie nachträgliche Auflagen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) oder Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII) rechtfertigen können.

Besondere Vorkommnisse i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind insbesondere:

1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *(oder anderen Personen)*

- Aufsichtspflichtverletzungen *(z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, falscher Person übergeben)*
- Übergriffe / Gewalttätigkeiten *(z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.)* ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt *(physisch/psychisch/verbal/nonverbal)*

- Unangemessenes Erziehungsverhalten (*physisch/psychisch*)
Zwangsmaßnahmen (*z. B. beim Essen, beim Schlafen*)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (*Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston*)
 - Nonverbale Übergriffe
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung / Verletzung der Fürsorgepflicht – Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränke- und Essensversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
 - Absichtliches Ignorieren

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Laufende Ermittlungsverfahren (*in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung*)

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (*z. B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten*)
- Schwere Verletzungen mit notwendiger ärztlicher Versorgung
- Unfälle mit Todesfolge

4. Massive Beschwerden (*u. a. von Kindern, Eltern, Elternbeirat, Mitarbeitern*) mit Kindeswohl gefährdendem Inhalt

5. Wichtige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit (*z. B. Rauschmittelkonsum bzw. –abhängigkeit, Suizidversuch bzw. Todesfall*)
- Offizielle Überlastungsanzeigen des Teams sowie von einzelnen Personen
- Vorgänge, welche die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen (*z. B. erhebliche betriebsinterne Konflikte*)
- Fristlose Entlassung von Personal

6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche / technische Mängel Schäden am Gebäude (*z. B. durch Feuer, Explosion, Wasser, Sturm*)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (*z. B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung*)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (*Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden*)
- Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Behörden / Fachämter (*Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.*)

- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, welche die Nutzung anderer Räumlichkeiten erforderlich machen
- Amoklauf Gefahr (z. B. Erhalt von Drohbriefen)

7. Gefährdungen und Schädigungen durch Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Körperliche Übergriffe (z. B. schwere Verletzungen wie Knochenbrüche, schwere Biss- und Kratzverletzungen, die sich auch nach päd. Intervention wiederholen und nicht entwicklungspsychologisch begründen lassen)
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe (z. B. Verletzungen im Genitalbereich durch ein anderes Kind, Doktorspiele finden in einem Machtverhältnis statt, Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverbot statt)

Zu all diesen Veränderungen muss eine schriftliche Meldung in Form des beiliegenden Formblattes beim Amt für Familie und Jugend Eichstätt per E-Mail erbracht werden.

Amt für Familie und Jugend Eichstätt

Fachbereich Kindertagesbetreuung

Gundekarstraße 3

85072 Eichstätt

kita@lra-ei.bayern.de

Bei Fragen zur Meldung steht Ihnen Ihre zuständige Aufsichtsperson im Amt für Familie und Jugend Eichstätt gerne zur Verfügung.

Eine unterlassene, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII). Wiederholte Verstöße gegen die Meldepflicht können auch Anlass für weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, bis hin zur Aufhebung der Betriebserlaubnis, sein.

Hinweis:

Die Vorgaben der Meldungen sind Empfehlungen der Regierung von Oberbayern und werden vom Amt für Familie und Jugend Eichstätt inhaltlich wiedergegeben und übernommen.

Meldeblatt B zu besonderen Vorkommnissen i.S.d. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Allgemeine Pflichtangaben

Name der Einrichtung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

Name der Leitung

Meldende Person

1. Darstellung des Ereignisses

Detaillierte Beschreibung des Vorkommnisses, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, weitere Beteiligte

2. Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen

3. Angaben über die evtl. Anhörung / Befragung der beteiligten Minderjährigen

4. Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, evtl. weitere Behörden

5. Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung

6. Wurde im Falle einer konkreten Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen? (Ja/Nein)

7. Weitere geplante Maßnahmen

8. Weitere relevante Informationen

9. Weitere absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____